

FOR TX

HARVARD LAW LIBRARY



3 2044 049 374 341

MOSLEM
916
TIS

TISCHENDORF

**Über das System der Lehen in den
Moslemischen Staaten**

HARVARD
LAW
LIBRARY

HARVARD LAW

Germann

ÜBER
DAS SYSTEM DER LEHEN
IN
DEN MOSLEMISCHEN STAATEN
BESONDERS
IM OSMANISCHEN STAATE.

INAUGURALDISSERTATION

ZUR ERLANGUNG DER PHILOSOPHISCHEN DOCTORWÜRDE

AN DER UNIVERSITÄT LEIPZIG

VON

PAUL ANDREAS VON TISCHENDORF.

LEIPZIG,
DRUCK VON GIESECKE & DEVRIENT.

1871.

FOR TX
T

MAY 22 1978

Noch als im Laufe des vergangenen Jahres im Westen der gewaltige Kampf tobte, aus dem das zum Bewusstsein seiner selbst erwachte deutsche Volk siegreich in nie geschautem Glanze hervorgehen sollte, und während noch das von Staunen ergriffene Europa kaum einen Blick von dem grossartigen Drama, das sich vor seinen Augen entwickelte, wandte, da schien im Osten plötzlich wiederum die alte nie vernarbte, nie ausgeschnittene Wunde aufbrechen zu wollen, die schon so oft den Frieden und die Ruhe Europas gestört und sie fast ununterbrochen zu stören gedroht hat.

Will Russland, das auf der Bahn seiner asiatischen Civilisationsmission rastlos vorwärts schreitet, auch jene Mission wieder aufnehmen, die einst Oesterreich zukam und die dasselbe, wenn es nur gewollt und nicht mit Verkennung seines Berufes andern Zielen zugestrebte hätte, gewiss mit grossem Ruhme und leichter Mühe zu Ende führen konnte, die Mission, den wunden Fleck im Osten Europas mit kräftiger Hand auszuschneiden und den türkischen Halbmond für immer aus Europa zu verbannen?

Noch scheint die Stunde der Entscheidung nicht gekommen zu sein. Abermals wird man im Rathe der Mächte Mittel finden, dem drohenden Conflict noch auszuweichen und die unvermeidliche Lösung der orientalischen Frage weiter hinauszuschieben. Mögen aber die Ideen, Vorschläge und Sympathien im Uebrigen noch so verschieden sein, mögen die einen von dem unanfechtbaren Rechte des Czaren reden, das alte Erbe der byzantinischen Kaiser anzutreten, und von seinem Berufe, die unterworfenen Völkerschaften vom islamitischen Joche zu befreien, während die andern die Herrschaft eines angeblichen asiatischen Tatarenthums der Russen für das weit grössere Unglück neben der des Halbmonds erklären: darin stimmen doch fast Alle überein, dass die Herrschaft des auf sich selbst angewiesenen osmanischen Volkes

einem kräftigen Stosse von Aussen nicht lange würde widerstehen können, und dass dasselbe seine stolze Hauptstadt am schönen Ufer des Bosphorus nur in Folge des Zwiespalts der Mächte, deren keine der anderen das kostbare Kleinod gönnen mag, noch länger behauptet.

Doch wenden wir jetzt einmal den Blick ab von der Gegenwart und schauen zurück in die vergangenen Zeiten des Volkes der Osmanen. Wie ganz anders ist das Bild, das da sich darstellt. Muss man sich bei dessen Betrachtung nicht unwillkürlich fragen: Wie kam es, dass dies jetzt so kraft- und thatenlose Volk einst wie im Fluge schien die Welt erobern zu wollen, als es im unaufhaltsamen Siegeslaufe von Kleinasien seine Herrschaft über Länder und Meere trug? Wie kam es, dass es nicht nur den alten stolzen Kaiserthron der Byzantiner zertrümmern, sondern auch auf diesen Trümmern ein Reich errichten konnte, das, gefürchtet von seinen Nachbarn, Jahrhunderte lang zugleich Europa im Westen und Persien im Osten beunruhigte und den Frieden dreier Welttheile bedrohte?

Wohl können die rasche Machtentfaltung und die ersten grossen Erfolge der Osmanen vom Kenner der Geschichte nicht als etwas ganz Neues und Auffallendes betrachtet werden, wird er sie doch vielmehr als eine jener Erscheinungen ansehen, die, man kann sagen, mit vieler Regelmässigkeit in der Geschichte der orientalischen Völker sich wiederholen, wo ein bisher getrennt vom Verkehr mit der Welt still für sich lebendes Nomadenvolk, nachdem es mit den höher cultivirten Nachbarn in Berührung gekommen und zugleich mit deren zunehmender Schwäche und Erschlaffung die ihm selbst inwohnende noch ungeschwächte Kraft und Stärke allmählig kennen gelernt hat, zur Bekämpfung und Unterwerfung der Nachbarvölker auszieht, die ihm nicht lange zu widerstehen vermögen. Und wie sollte man nicht daran denken, dass es bei den Osmanen nicht allein dieser Drang, die eigene Kraft der fremden Schwäche gegenüber zu bewähren und zur Geltung zu bringen, sondern auch ihre Religion war, die sie auf die Bahn ihrer Eroberungen und auf derselben immer weiter vorwärts trieb. Dieser Umstand war es, der die moslemischen Eroberungen hauptsächlich von denen anderer Völker, wie der welterobernden Römer, unterschied, die nur Eroberung der

Welt und Unterwerfung unter ihre Gesetze wollten, den fremden Völkern aber nicht nur ihren Glauben liessen, sondern sogar fremde Götter in ihren Olymp aufnahmen. Die Religion war es auch, die den erobernden Moslemen die Kraft und Ausdauer, die todesmuthige Begeisterung und Tapferkeit für ihre Sache verlieh. Liess sie doch ihr Glaube das schönste Loos darin finden, im heiligen Kampfe gegen die Ungläubigen zur Ehre Gottes und zum Ruhme ihrer Religion zu sterben.

Erklären nun aber auch diese Umstände das Ungestüm, mit dem die Osmanen ihre kühnen Eroberungszüge begannen und fortsetzten, sowie die raschen und glänzenden Erfolge, die sie auf dem Schlachtfelde davontrugen: die Erklärung dafür, warum das osmanische Reich nicht, wie viele unter ähnlichen Verhältnissen entstandene Staaten, fast so schnell wie entstanden auch wieder zusammenbrach, sondern sich Jahrhunderte hindurch gross und mächtig behauptete, lässt sich in ihnen allein nicht finden. Wohl spielt die Religion auch im osmanischen Staatswesen eine grosse Rolle, aber der Einfluss ihrer Vertreter ist nicht derselbe, wie er in den früheren moslemischen Staaten gewesen, da an die Stelle des alten arabischen hierarchischen Staatssystems allmählig ein anderes trat, nämlich das militärische*. In diesem Staatssystem aber, in der innern Verfassung und Gestaltung des osmanischen Staatswesens haben wir jene Erklärung zu suchen. Ich kann mich bei dieser Behauptung auf den grossen Geschichtsforscher Leopold von Ranke berufen, der als die Grundlagen, worauf die wesentliche Kraft und Energie des osmanischen Reiches beruhte, ausdrücklich das Lehnsystem, das Institut der Slaven und die Stellung des Oberhauptes bezeichnet hat**.

Das hier an erster Stelle als eine Grundlage der osmanischen Macht von dem berühmten Gelehrten angeführte System der Lehen im osmanischen Reiche habe ich zum Gegenstand der folgenden Arbeit gewählt. Eine Betrachtung dieser, wenn auch jetzt nicht mehr bestehenden, doch

* Vergl. v. Kremer, *Gesch. der herrschenden Ideen des Islams*, B. III, Kap. X.

** „Fürsten u. Völker von Süd-Europa im 16. u. 17. Jahrh.“ Bd. 1. Berlin 1827, 4. Aufl. 1857.

einst so bedeutungsvollen Institutionen erschien mir bei dem Interesse, welches uns die Zustände in der Türkei immer erregt haben, um so angemessener, weil darüber meines Wissens noch keine specielle Abhandlung verfasst worden ist, wenn auch einzelne verdiente Gelehrte, wie von Hammer-Purgstall in seinem Werke: „Des Osmanischen Reichs Staatsverfassung und Staatsverwaltung“, und später Dr. Worms und Belin in ihren vortrefflichen Abhandlungen im Journal Asiatique den Gegenstand eingehender besprochen haben. Bei den Letzteren waltet jedoch die Rücksicht auf die damit zusammenhängenden eigenthümlichen Grundeigenthumsverhältnisse entschieden vor*.

Ein ziemlich klarer Begriff von dem Wesen dieses eigenthümlichen Lehnssystems lässt sich aus dem unter der Regierung des Sultans Ahmed I. vom kaiserlichen Kammerintendanten desselben Aini Ali zusammengestellten Gesetzbuch der Lehen gewinnen. Man ersieht aus demselben, wie die ganze politische Eintheilung der Monarchie und die Verfassung des früher hauptsächlichlichen Theiles der Armee auf diesem Lehnssysteme beruhte, sowie welche Grundsätze bei der Befolgung desselben, besonders bei der Verleihung der Lehen massgebend waren. Es lässt sich aus ihm aber auch schon erkennen, welche Schattenseiten es hatte, und welche Missbräuche den Bestand desselben nicht nur zu gefährden drohten, sondern in der That bald ernstlich gefährdeten.

Eben deshalb hab' ich eine möglichst treue Uebersetzung dieses Werkes mit Erklärung einzelner Ausdrücke und Stellen desselben zum Mittelpunkt meiner Arbeit gemacht. Doch hielt ich es für angemessen. Einiges über den Ursprung dieser Lehnsinstitutionen, den politischen Charakter ihrer territorialen Grundlage und ihr Auftreten in den übrigen moslemischen Staaten, sowie einen geschichtlichen Abriss ihrer Entwicklung und Ausbildung im osmanischen Reiche bis zur Zeit der Abfassung des genannten Gesetzbuches vorzuschicken, sodann noch

* Dr. Worms: „Recherches sur la constitution de la propriété territoriale dans les pays musulmans, et subsidiairement en Algérie“.

M. Belin: „Etude sur la propriété foncière en pays musulmans et spécialement en Turquie“ und

„Essais sur l'histoire économique de la Turquie, d'après les écrivains originaux“.

eine kurze Darstellung der ferneren Entwicklung und des Verfalls derselben bis zu ihrer gänzlichen Auflösung und Aufhebung durch die neuere Gesetzgebung folgen zu lassen. Insoweit ich dabei nicht die orientalischen Originalschriftsteller selbst benutzen konnte, habe ich mich hauptsächlich an die sehr zahlreichen Citate und Excerpte aus denselben in den Werken von Hammer-Purgstalls und besonders in den obengenannten Abhandlungen von Dr. Worms und Belin im Journal Asiatique gehalten. Daneben habe ich noch einige interessante Aufsätze Dr. Behrnauers und Anderer, wie Professor Nöldecke's, in der Zeitschrift der deutschen morgenländischen Gesellschaft, von Kremer's „Geschichte der herrschenden Ideen des Islams,“ von Tornauw's „Moslemisches Recht,“ und andere Werke benutzt; auch meinem verehrten Lehrer Professor Fleischer, der mich zuerst auf Aini Ali aufmerksam gemacht, habe ich manche mir gütigst ertheilte Aufklärung zu verdanken.

I.

Ueber den Ursprung der osmanischen Lehninstitutionen und die rechtliche Lage der ihre territoriale Grundlage bildenden Ländereien.

1. Vorbemerkung.

Als ich mir selbst über den Ursprung der osmanischen Lehnseinrichtungen und über die rechtliche Lage der ihre territoriale Grundlage bildenden Ländereien Aufklärung zu verschaffen suchte, hoffte ich zuerst, die nöthigen Anhaltspunkte in Hammer-Purgstalls Werke „Des Osmanischen Reichs Staatsverfassung und Staatsverwaltung“ zu finden. Trotz des reichen darin enthaltenen Materials sah ich mich aber bald getäuscht, da ich über einige offenbare Widersprüche in dem genannten Werke nicht hinwegkommen konnte. Erst Dr. Worms mit seiner oben angeführten Abhandlung leitete mich auf den rechten Weg. Hammer-Purgstall bezeichnete nämlich das osmanische Lehnssystem als eine keineswegs im Wesen des Islams begründete, sondern aus dem alten Perserreiche herzuleitende Institution, wie er ein Gleiches auch von der Staatshierarchie und dem Besteuerungssystem im osmanischen Reiche behauptet*. Die erste Ausbildung desselben lässt er in die Zeit der Sassaniden, der vierten persischen Dynastie, unter die Regierung des grossen Chosroës Nuschirwan fallen. „Das Heer“, schreibt er, indem er über jene Epoche mehrfacher innerer Umgestaltungen im persischen Reiche unter Nuschirwan berichtet**, „bestand noch, wie in der ältesten Zeit, meistens aus Reiterei, und diese Reiterei bestand aus Lehnmännern, die, mit Ländereien des Staats belehnt, die Verbindlichkeit hatten, mit Panzer für Mann und Pferd, mit Arm- und Schenkelschienen,

* Des Osm. Reichs Staatsverf. und Staatsverw. I, S. 37.

** Ebenda I, S. 44.

mit Lanze und Schwert, mit Ketten und Keile, mit Hacke und Schlinge (damit die Feinde zu fangen) zu erscheinen. Diese Lehen hiessen Timar* und waren schon den Byzantinern bekannt“. Ferner bemerkt er, dass von diesem Lehnssystem, welches sich während der Herrschaft der Chalifen, „die vor der Eroberung Persiens davon keinen Begriff gehabt“, in den allmählig selbständig sich erhebenden persischen und türkischen Dynastien erhalten habe, zwar auch Spuren bei den Arabern und Byzantinern sich fänden, „im Urgeiste der alten persischen Gründer“ sei es aber erst wieder „von den Mogolen und Tataren, von den Seldschugiden und Osmanen ausgebildet worden.“ Dann aber betont Hammer - Purgstall, „da die Lehengüter bei weitem den grössten Theil des osmanischen Reichs und die Grundlagen seiner Territorial-Verfassung ausmachen“, sei es wesentlich, die Natur des Grundbesitzes und der Landeshoheit nach den Begriffen des allgemeinen islamitischen und osmanischen besondern Staatsrechtes zu erörtern und deutlich darzustellen“. Dabei führt er die Unklarheit und die vielen falschen Vorstellungen über die Grundeigenthumsverhältnisse im osmanischen Reiche wie überhaupt in den mohammedanischen Staaten auf die Oberflächlichkeit der Schriftsteller zurück, „die nur den Zustand des gegenwärtigen Besitzes oder den Missbrauch der Gewalt in Indien, Persien und der Türkei vor Augen hatten, ohne zu den Quellen des islamitischen Gesetzes, woraus das Recht des Grundeigenthums abgeleitet werden muss, aufzusteigen**.“ Nachdem er aber das Princip aufgestellt, dass der Chalife, als „Schatten Gottes und Stellvertreter desselben auf Erden“ der einzige wahre Eigenthümer alles moslemischen Grund und Bodens, dieses sein Eigenthum entweder den Moslemen „gegen Abführung des Zehentes“ oder den unterworfenen früheren Besitzern „gegen Entrichtung einer Kopf-, Grund- und Erträgnissteuer als ihr wirkliches erbliches Eigenthum“ überlässt und bestätigt, kümmert er sich selbst im weiteren Verlaufe seiner Darstellung nicht weiter um die vorher so empfohlenen Quellen der islamitischen Gesetze, ja er glaubt, sich nicht einmal an die einzig

* Denselben Namen finden wir in dem osmanischen Lehnssystem wieder.

** Des Osm. Reichs Staatsverf. und Staatsverw. I, 338 ff.

durch Korân und Sunna gegebene grosse Ländereitheilung in zehentpflichtige und steuerpflichtige Gründe halten zu müssen, indem er die sogenannten Lehensgründe des osmanischen Reichs als eine dritte und besondere Art von Ländereien hinstellt, wobei er sich auf eine von Dr. Worms als irrthümlich nachgewiesene Interpretation einiger Fetwas stützt. Jedoch verwirft von Hammer-Purgstall in einem zwanzig Jahre später erschienenen Werke: „Ueber die Länderverwaltung unter dem Chalifate“ seine früher ausgesprochene Annahme eines alleinigen, auf die Stellvertreterschaft Gottes gegründeten, ursprünglichen Eigenthumsrechts des Chalifen auf alles moslemische Land. Es ist dies übrigens eine Annahme, zu der man allerdings leicht verführt werden kann, schon durch die von Mohammed im Korân ausgesprochene philosophische Idee, dass das Eigenthum gar kein menschliches Attribut, sondern vielmehr nur ein Attribut der Gottheit sei. Ist doch Gott nach dem Korân der wahre und alleinige Herr aller Dinge **مالك حقيقي** und macht nur für die kurze Lebensdauer den Menschen zum vorübergehenden Besitzer und nur scheinbaren Eigenthümer **مالك مجازي**, der seinerseits auch die Benutzung dieses Besitzes erst im Islam durch das von der Religion vorgeschriebene Almosen **صدقة** heiligen und sich selbst desselben durch den heiligen Kampf gegen die Ungläubigen **جهاد** würdig zeigen soll. In jenem letztgenannten Werke von Hammer-Purgstall's wird aber nun das Eigenthum jedes eroberten Landes als den bei der Eroberung beteiligten moslemischen Siegern zufallend, sodann aber von den eingeborenen Bebauern desselben durch die Annahme der Steuern und des Tributs gleichsam zurückerworben dargestellt und dem Fürsten nur das Eigenthumsrecht auf die unangebauten und verlassenen Ländereien zuerkannt. Auch diese Darstellung kann nicht als vollkommen zutreffend bezeichnet werden. Doch lässt sich aus dem letzteren Werke abnehmen, dass der Verfasser den Zusammenhang des osmanischen Lehnssystems mit den Landverleihungen als **iktâf** unter dem Chalifate, von denen wir unten zu reden haben werden, erkannt hat. So sagt er z. B. an einer Stelle *

* Ueber die Länderverwaltung unter dem Chalifate, S. 8.

„Osman, der Nachfolger Omars, legte den Grund des bis in unsere Zeiten im osmanischen Reiche fortlebenden militärischen Lehenssystems.“ Dagegen bemerkt er freilich an einer andern Stelle*: „Dass die meisten Staatseinrichtungen des Chalifats noch heute in denen des osmanischen Reichs fortleben, ist natürlich; nur haben gewisse Kunstwörter arabischer Staatsverwaltung nicht mehr ihre ursprüngliche Bedeutung. . . , indem der Charadsch, welcher heut im osmanischen Reiche die Kopfsteuer ist, ursprünglich nur die Grundsteuer, Iktaa eine Güterpacht, aber kein militärisches Lehen, wie die Timare, war.“

Aus all dem Angeführten scheint mir hervorzugehen, dass Hammer-Purgstall trotz seiner ausserordentlichen Belesenheit in den Werken der orientalischen Originalschriftsteller und trotz seines unermüdlischen Forscherfleisses, doch weder über den Ursprung der osmanischen Lehnsverfassung, noch über die mit derselben eng zusammenhängenden Territorialeigenthumsverhältnisse zu vollkommener Klarheit gelangt ist. Und wenn er auch nicht mit Unrecht die ersten Anfänge des Lehnsystems auf das persische Reich zurückführt, so scheint er doch die Kette, durch welche dasselbe später zu den Osmanen gelangte, nicht klar erkannt zu haben. Nachdem nämlich der diesem System im persischen Reiche zu Grunde liegende Gedanke nach der Eroberung Persiens von den Chalifen erfasst worden war, entwickelte sich daraus, wie wir sehen werden, ein System, das den Charakter einer allgemein moslemischen Institution annahm, die in allen moslemischen Staaten, wenn auch im Einzelnen mehrfach von einander abweichend, im Ganzen doch sehr ähnlich ausgebildet worden ist. Die von Hammer-Purgstall bei Beurtheilung der Grundeigenthumsverhältnisse ausgesprochenen Irrthümer sind schon von Dr. Worms mit grossem Geschick nachgewiesen und berichtigt worden**. Einer Behauptung des Letzteren aber lässt sich doch nicht völlig beistimmen, der Behauptung nämlich, dass das besprochene System der Landverleihungen, wie es am umfassendsten im osmanischen Reiche ausgebildet wurde, eine rein moslemische Institu-

* Ueber die Länderverwaltung unter dem Chalifate, S. 202.

** im Journ. Asiat. sér. IV, tom. III. Jahrg. 1844.

tion sei, „die, so zu sagen, mit dem Islam selbst begonnen habe“. Selbst abgesehen von der grossen Aehnlichkeit der betreffenden Institutionen im persischen Sassanidenreiche, lässt sich eine solche Behauptung weder durch den Korán noch durch die factischen Zustände unter den beiden ersten Chalifen rechtfertigen.

Um nun aber zu zeigen, wie durch die rechtliche und politische Lage, in welche aller Grund und Boden durch moslemische Eroberung versetzt wurde, gleichsam von vornherein die Grundlage gegeben war, ein Lehnssystem darauf zu begründen, ist es nöthig, die Eintheilung alles islamitischen Landes mit den dabei massgebenden Principien zu erörtern.

2. Allgemeine politische Eintheilung des Grund und Bodens in den islamitischen Staaten.

Vergegenwärtigt man sich, dass Mohammed, als er den Islam begründete, es als eins der hauptsächlichsten Principien der neuen Religion aufstellte, derselben den gesammten Erdkreis zu unterwerfen, die Ungläubigen, deren Unglaube allein schon einen Angriff von Seiten der Gläubigen hinlänglich rechtfertige*, zu bekämpfen und diesen Kampf fortzuführen bis zum Tage des Gerichts, und bedenkt man ferner, dass der ganze weite und umfangreiche Länderbesitz der Moslemen fast nur das Resultat der in treuer Befolgung dieses Grundsatzes unternommenen Kriegs- und Eroberungszüge der Nachfolger des Propheten ist, so wird man es ganz natürlich finden, dass auch die politische Gestaltung alles moslemischen Landes einen Charakter angenommen hat, dessen Ursprung aus jenem Princip des Kriegs und der Eroberung her-

* So wenigstens nach einer Stelle der Hedaya (über welche zu vergl. Journ. Asiat. sér. III, tom. XIV. S. 250.) citirt von Dr. Worms im Journ. Asiat. oct. 1842, S. 349. — Tornauw, Moslem. Recht, 6. Kap., § 1.

zuleiten ist. Dieses Princip steht in so engem Zusammenhänge mit dem eigensten Wesen des Islam, dass seine Nichtbeachtung den Bestand eines moslemischen Staatswesens zu gefährden droht*, wie denn in der That lange Epochen des Friedens, so segensreich sie auch in jedem auf den richtigen Grundlagen ruhenden Staate wirken müssen, moslemischen Staaten sehr verhängnissvoll geworden sind. Wie wäre es daher nur möglich, dass dasselbe Princip nicht auch in der rechtlichen und politischen Lage des Grund und Bodens hervortreten sollte, welche so genau mit derjenigen des ihn bewohnenden Volkes zusammenhängt, ja dieselbe nicht nur widerzuspiegeln, sondern selbst zu beeinflussen pflegt**? Selbst wenn man jene ganz natürliche Thatsache anfangs übersehen hätte, so würde man doch schon durch eine oberflächliche Vergleichung der Aussprüche und Auseinandersetzungen der moslemischen Gesetzesgelehrten bezüglich des rechtlichen und politischen Zustands eines jeglichen moslemischen Grund und Bodens alsbald darauf geführt werden, da dieselben dabei fast stets auf die Zeit der Eroberung zurückgehen und von den damals getroffenen Bestimmungen den gegenwärtigen rechtlichen Zustand ableiten***. Nach diesen Bestimmungen zerfallen aber in der Hauptsache die gesammten moslemischen Ländereien in zwei grosse Kategorien, in die der zehentpflichtigen *عشرية* und in die der tributpflichtigen *خراجية* Ländereien. Daneben konnten dieselben aber noch verschiedenartigen Modificationen unterworfen sein, die den ursprünglichen Charakter zuweilen so alterirten, dass selbst moslemische Gesetzesgelehrte darüber in Zweifel geriethen, ja zuweilen, um den Unterthanen das Verständniss der auf gewissen Ländereien haftenden Abgaben zu erleichtern, sie als eine besondere dritte Art hinstellten.

* In Bezug auf das osmanische Reich z. vergl. L. v. Ranke, im 1sten Bande der „Fürsten und Völker von Süd-Europa“.

** Vergl. das Citat aus Guizots „Essais sur l'histoire de France“ in Belins Vorwort zu seiner Abhandlung „sur la propriété foncière en Turquie“ a. a. O.

*** Hier ist natürlich keine Rücksicht genommen auf die neuere Gesetzgebung im osmanischen Reiche im Laufe dieses Jahrhunderts, durch welche mit dem alten System vollständig gebrochen wurde.

Um nun einen möglichst klaren Ueberblick der politischen Eintheilung alles moslemischen Landes zu geben, lasse ich hier die betreffende Eintheilung nach einer Darstellung Mawerdis* in seinem كتاب الاحكام السلطانية folgen**.

Nachdem Mawerdi (an der angegebenen Stelle) die Bedeutung des Wortes Charâg erklärt hat, fährt er folgendermassen fort.

„Sämmtliche Ländereien sind in folgenden vier Kategorien enthalten:

1. Ländereien, welche zuerst von Moslemen angebauet worden sind. Diese sind zehentpflichtig und dürfen nicht mit dem Tribut (Charâg) belegt werden.

2. Ländereien, deren Einwohner den Islam angenommen und daher das grösste Recht auf dieselben haben فهم احق به. Nach der Lehre des Schâffi¹ sind diese Ländereien zehentpflichtig und frei vom Tribut, nach Abu Hanifa¹ aber hat der Imâm die Wahl, sie für zehent- oder tributpflichtig zu erklären. In letzterem Falle können sie nicht zehentpflichtig werden, wohl aber im ersteren tributpflichtig.

3. Ländereien, die durch die Eroberung den Ungläubigen genommen worden sind. Nach Schâffi sind diese unter die Sieger zu vertheilen und zehentpflichtig, nach Malek¹ unveräusserliches National-eigenthum der Gläubigen وقف على المسلمين und tributpflichtig, nach Abu Hanifa steht die Wahl zwischen dem ersteren und dem letzteren dem Imâm frei.

4. Ländereien, in Betreff derer mit den Ungläubigen eine Capitulation abgeschlossen worden ist ما صالحوا عليه المشركون من ارضهم. Diese sind speciell die tributpflichtigen. Sie zerfallen in 2 Arten:

Die erste bilden diejenigen Ländereien, die von ihren Einwohnern

* Abul-Hasan Ali Ben Mohammed Ben Haleb Mawerdi, gestorben im J. 450 d. H. (1058) im Alter von ungefähr 80 Jahren, Oberrichter von Bagdad, war einer der berühmtesten politischen Schriftsteller, von Hammer-Purgstall „der Hugo Grotius des Islam“ genannt (Ueber die Länderverwaltung unter dem Chalifate, S. 94).

** Der arabische Text citirt von Dr. Worms im Journ. Asiat. oct. 1842, S. 381 ff., französische Uebersetzung ebenda S. 384 ff; desgleichen von Belin a. a. O. sér. V, tom. XVIII, S. 418 ff.

verlassen wurden und folglich ohne Kampf in die Hände der Gläubigen gefallen sind. Diese werden allgemeines unveräusserliches moslemisches Nationaleigenthum und mit dem Tribut belegt, letzteres für immer oder nur zeitweilig, wie es das allgemeine Beste erfordert. Dadurch, dass der Inhaber ein Moslem oder ein Unterthan ist *لا باسلام ولا ذمة*, tritt keine Aenderung ein. Der Boden ist unveräusserlich vermöge des Charakters der Immobilität *بحكم الوقوف*.

Der zweiten Art gehören diejenigen Ländereien an, denen man ihre Bewohner gelassen hat, nachdem mit ihnen eine Capitulation abgeschlossen worden, wonach das Land als tributpflichtig in ihren Händen bleiben soll⁴. (Dies geschah z. B. mit den Kopten in Egypten nach der Eroberung dieses Landes durch 'Amr, den Feldherrn des Chalifen 'Omar. Die Kopten unterstützten bei der Eroberung denselben gegen die Griechen, deren Ländereien die Moslemen durch Eroberung *عنة* einnahmen, während sie die der Kopten durch Capitulation *صلحا* erlangt hatten*) „Dies konnte wiederum in doppelter Weise geschehen, entweder

a) in der Weise, dass die Einwohner ihr Eigenthum zu unseren Gunsten verloren, in welchem Falle das Land, wie die von ihren Bewohnern verlassenen Ländereien, unveräusserliches Nationaleigenthum wurde und mit dem Tribute belegt, welcher auch in Folge des Uebertritts zum Islam nicht aufgehoben wird. Der Grund und Boden ist unveräusserlich, wohl aber haben die Bewohner ein Vorrecht auf seinen Besitz, in dem sie nicht belästigt werden dürfen, so lange sie die abgeschlossene Capitulation beobachten, so wenig wie man ein verpachtetes Land dem Pächter streitig machen kann. Dieser Tribut befreit sie aber nicht von der Kopfsteuer, wenn sie ansässige Unterthanen sind. Stehen sie nur durch Vertrag mit uns in Beziehung, ohne Unterthanen zu sein, so soll man ihren Aufenthalt von der Dauer eines Jahres nicht dulden, ohne dass sie sich der Kopfsteuer unterwerfen, von welcher sie aber bei kürzerem Aufenthalte dispensirt werden können.

b) Es kann aber auch geschehen, dass die Einwohner stipulirt

* Macrizi, citirt von Belin, a. a. O. sér. V, tom. XVIII, S. 421.

haben im Besitze ihres Eigenthums zu bleiben, ohne ihren Grund und Boden zu verlassen. Sie zahlen dann den Tribut, der als eine Kopfsteuer von ihnen genommen wird, und zwar so lange sie in ihrem Polytheismus verharren. Nach Annahme des Islam werden sie davon befreit, man soll ihn nicht mehr von ihnen fordern. Auch können sie das Land veräussern, entweder unter einander, oder an einen Gläubigen oder an einen Unterthan. Im ersten Falle ändert sich nichts, im zweiten fällt der Tribut weg, im letzten bleibt er entweder, da der Unglaube fort dauert, oder fällt weg, da die Folgen der besonderen Capitulation wegfallen.“

Dies ist die Eintheilung der moslemischen Ländereien nach Mawerdi*, aus der übrigens auch ersichtlich wird, dass die Häupter der verschiedenen Secten nicht immer einer Meinung waren. In Betreff der eroberten Ländereien nämlich will Abu Hanifa meist das Princip der freien Entscheidung des Imâm gewahrt wissen, welcher Ansicht von den Gefährten des Propheten Zobair und Bilâl huldigten, Schâfi'i hingegen behauptet, dass, wenn es die Gläubigen verlangten, eine Theilung vorgenommen werden müsse, und Malek endlich vertritt die Ansicht, dass ein erobertes Land durch die Eroberung selbst schon unveräusserliches Nationaleigenthum werde**. Es liessen sich noch mehrere hierher gehörige Auseinandersetzungen gelehrter moslemischer Doctoren anführen, ich übergehe sie jedoch, da ich für wichtiger als jene theoretischen Differenzen die thatsächliche Behandlung der eroberten Ländereien, auf die es doch besonders ankommt, ansehe. Was aber diese anbelangt, so scheint mir Belin in folgender Darstellung das Richtige getroffen zu haben. „Alles Land“, sagt er***, „das nicht nach der Eroberung unter die Sieger vertheilt worden, wurde tributpflichtig, doch mit dem Unterschiede, dass gemäss dem Wortlaute der nach der Unterwerfung abgeschlossenen Capitulation oder nach der vom Imâm abgegebenen Ent-

* Mawerdi bespricht übrigens in demselben Werke noch ausführlicher die Eintheilung aller eroberten Ländereien, welche nach dem arabischen Text, citirt von Dr. Worms a. a. O. S. 374 ff., zu vergleichen ist.

** Vergl. die Angaben nach Ibn' Asâkir in v. Kremers Anmerkungen zum dritten Buche seines Werkes über den Islam, S. 460, Not. 10.

*** a. a. O. sér. V, tom. XVIII, S. 427.

scheidung dasselbe entweder a) einfach tributpflichtig wurde, d. h. dem früheren Inhaber als Eigenthum verblieb, mit der Verpflichtung zur Zahlung eines fortlaufenden Tributs, dessen Ertrag zum Besten der siegreichen Armee und der Gesammtheit der Gläubigen zu verwenden war, oder b) als unveräusserliches Nationaleigenthum der Gesammtheit Domaine des Staats wurde.“

Zu bemerken ist ferner, dass eine Vertheilung des eroberten Landes als zehentpflichtiges Eigenthum nur selten stattfand. Auch empfohlen die Hanefiten, wie eine Stelle der Hedaya* zeigt, das entgegengesetzte Verfahren als das vorzuziehende, weil sich daraus ein Vortheil für die Gesammtheit der Gläubigen ergebe, „denn in diesem Falle werden die Einwohner die Bebauer des Landes für die Moslemen, für welche sie jede Arbeit und jede Art von Anbau ausführen, ohne dass diese dabei irgend welche Mühe oder Ausgabe haben.“ Dabei wird bemerkt, dass dann aber den früheren Bewohnern ein Theil ihres beweglichen Vermögens, das sonst Kriegsbeute war, gelassen werden soll, damit sie ihre Arbeiten zur Bebauung des Landes vornehmen können.

Auch in Folge des Uebertritts seiner Bewohner wurde nur selten Land zehentpflichtig, da dies meist nur geschehen konnte, wenn dieser Uebertritt der Bekämpfung vorausging. Ein Uebertritt nach der Besiegung schützte nicht einmal unbedingt vor der Abführung in die Sklaverei; denn so lautet eine Stelle** des Multeka***: „Alles Land, welches der Imâm erobert, wird entweder unter die Gläubigen vertheilt, oder er bestätigt die Bewohner in ihrem Besitze, indem er sie selbst mit der Kopfsteuer, ihr Land mit dem Tribut belegt. Die Gefangenen lässt er tödten oder in die Sklaverei führen, oder er lässt sie frei als Unterthanen der Gläubigen احرارا ذمة للمسلمين. Treten sie zum Islam über, so würde dadurch ihre Abführung in die Sklaverei nicht

* citirt a. a. O. oct. 1842, p. 351.

** citirt ebenda S. 246; falsch übersetzt von d'Ohsson, Tableau général de l'Empire Ottoman tom. V, pag. 94.

*** Die bekannte von Scheich Ibrahim mit Benutzung der alten arabischen Quellen unter Sultan Suleiman dem Grossen zusammengestellte Gesetzessammlung, von grossem Ansehen im osmanischen Reiche.

gehindert, insofern der Uebertritt nicht vor der Gefangennahme stattfand, *واسلامهم لا يمنع استرقاقهم ما لم يكن قبل الاخذ*.“ Ausserdem bringt* jeder Uebertritt eines Ungläubigen zum Islam vor der Gefangennahme dessen Person sammt unmündigen Kindern sowie sein bewegliches Eigenthum *مال* in Sicherheit, nicht aber unbewegliche Güter; *عقار***.

Dass der Boden des durch Waffengewalt eroberten Basra zehentpflichtig geworden, wird als durch alle Gefährten des Propheten bestätigt, aber als der Regel zuwiderlaufend bezeichnet***.

Jedenfalls ergibt sich aus dem Angeführten, dass dem Oberhaupte eines moslemischen Staatswesens das Verfügungsrecht über ein sehr umfangreiches Territorium des Staatsgebiets zustand, ein Verfügungsrecht, das freilich nur zum Besten der Gesammtheit der Gläubigen ausgeübt werden sollte, und mehr oder weniger beschränkt war, je nachdem es sich entweder auf die vollständige Ausnützung noch unbebauten oder von den früheren Inhabern verlassenen Landes bezog, oder nur auf die Erhebung der Abgaben und des Tributs sowie auf die Ausübung gewisser Gerechtsame, verbunden mit dem der gesammten Nation vorbehaltenen Obereigenthumsrechte †. Eine directe Verwaltung dieser Ländereien von Staatswegen durch eigens dazu angestellte Beamte schien bei der grossen Ausdehnung derselben meist nicht recht thunlich, und sie lag überhaupt bei dem herrschenden Principe der Decentralisation dem Geiste islamitischer Gesetzgebung fern. Durch Verkauf zum Besten des Staatsschatzes auch nur einen Theil der Ländereien zu verwerthen, war in Folge des Princips ihrer Unveräusserlichkeit nicht möglich ††.

* Vergl. Multeka, citirt Journ. Asiat. sér. V, tom. XVIII, p. 406.

** Darunter sind zu verstehen die Wohnung und alle Immobilien, wie Felder, Gärten, Plantagen; auch wird dies Wort zuweilen von häuslichen Geräthen, bes. kostbaren gebraucht; vergl. Belin Journ. Asiat. sér. V, tom. XIII, p. 404.

*** Vergl. Belin, ebenda p. 413.

† Hierher gehörte besonders die Jurisdiction über die auf dem betreffenden Lande ansässigen Bauern, Gestattung oder Verweigerung der Errichtung neuer Bauten oder sonst wesentlicher Veränderungen des Grund und Bodens u. dergl. m.

†† Später geschah dies freilich nicht sehr selten, oft selbst ohne irgendwelche Form zu wahren, besonders im osmanischen Reiche.

Es blieb daher noch zweierlei übrig, entweder 1. das Land einfach zum Besten des Staatsschatzes zu verpachten, oder 2. es an Personen, die dem Besten der Gesamtheit dienten, als Recompensation für ihre Dienste, anstatt der Geldbesoldung, zur Nutzniessung zu überlassen. Beides geschah besonders durch die sogenannten Landverleihungen als *Iktâ'*, auf die wir im Folgenden näher einzugehen haben, da auch die Verleihungen von Ländereien in der osmanischen Lehensverfassung als *Iktâ'* anzusehen sind.

3. Die Landverleihungen als *Iktâ'* in den moslemischen Staaten.

Der Begriff des *Iktâ'*, welches der allgemeine rechtliche Ausdruck für eine Verleihung von Ländereien des Staats geworden ist, kann als ein ziemlich umfassender bezeichnet werden, da er nach der einen oder der andern Seite hin in seinem Wesen mehr oder weniger beschränkt und modificirt oder ausgedehnt sein konnte, ein Umstand, welcher die moslemischen Staatsrechtslehrer und Gesetzesgelehrten mehrfach zu rechtlichen Definitionen und Auseinandersetzungen veranlasst hat. Von diesen Definitionen scheint mir aber vor allen diejenige des Ibn Dschemaa* geeignet zu sein, dem Leser ein klares Bild vor Augen zu stellen. Bevor ich daher die Anwendungen des *Iktâ'*** unter den Chalifen zu schildern beginne, lasse ich die bezügliche Darstellung des genannten Gelehrten hier wörtlich folgen***.

* Ueber Ibn Dschemaa zu vergl. Hammer „Ueber die Länderverwaltung unter dem Chalifate“ S. 94 u. S. 232 ff.

** Obwohl *Iktâ'* mehrfach durch Lehen (feudum, fief) übersetzt worden ist, habe ich doch, da eine solche Uebersetzung nicht genau den Sinn wiedergiebt, in der folgenden Darstellung das Wort *Iktâ'* beibehalten.

*** Da mir der arabische Text nicht vorlag, habe ich mich an die französischen Uebersetzungen Belins im Journ. Asiat. sér. V, tom. XIX, p. 186 ff., und des Dr. Worms, Journ. Asiat. sér. III, t. XIV, p. 371 ff. gehalten, die wenn auch nicht in der Form, so doch dem Inhalte nach übereinstimmen, von der deutschen Uebersetzung Hammers: Ueber die Länderverwaltung S. 126 ff. freilich mehrfach abweichen.

Ibn Dschemaa unterscheidet zuerst drei Hauptarten des Iktâf, die erste als Verleihung zu wirklichem Eigenthum تملك, die zweite zur Nutzniessung استغلال, die dritte zur Participation استرفاق.

„I. Der Iktâf zu wirklichem Eigenthum zerfällt in drei Arten, indem er sich beziehen kann

1. auf bisher unbebaute und unbewohnte Ländereien, die der Herrscher demjenigen verleiht, der sie zuerst anbaut, nach dem Satze der Ueberlieferung: „Wer ein unangebautes Land bebaut, dem gehört es“ (من احبى ارضا ميتة فهي له).

2. auf früher vor dem Islam bebaute, dann aber wieder verlassene und verödete Ländereien; auch diese gehören dem öffentlichen Schatze und können vom Imâm verliehen werden.

3. auf angebaute Ländereien in Feindesland, die im Voraus vom Imâm verliehen werden können, so, dass sie der Betreffende nach der Eroberung in Besitz nimmt, فاراد الامام ان يقطعها لملكها عند الظفر* بها جاز.

Nicht erlaubt ist es aber, Ländereien, die tributpflichtig sind, zu wirklichem Eigenthum zu verleihen; denn diese sind moslemisches Gesamteigenthum, und der Imâm kann nur über ihre Revenuen verfügen, wie es ihm für den öffentlichen Schatz am Besten zu sein scheint. Der Tribut wird von denen gezahlt, die das Land bebauen.

II. Der Iktâf zur Nutzniessung kann gleichfalls zweifacher Art sein, indem der Imâm entweder nach Gutdünken Jemandem zur Vergeltung für seine Dienste die Nutzniessung überlässt, oder einen Theil des Tributs je nach den Bedürfnissen und Verdiensten der Streiter für den Islam zur Unterhaltung des Heeres anweist.

Wenn ein solcher Iktâf nur auf eine bestimmte Zeit gewährt war, und derjenige, der ihn erhalten, vor Ablauf dieser Zeit stirbt, so wird der Iktâf durch seinen Tod aufgehoben und das Gut fällt an den Staat

* Hammer übersetzt a. a. O. S 127: „in Feindesland, welches Moslemen nicht besitzen und dessen Eroberung erwartet wird. Der Sultan kann es ausscheiden für den, der es bei der Eroberung besitzt.“

zurück. Seine Erben geniessen nur dasjenige, was bis zur Zeit des Todes verfallen war. Ist nichts vorhanden, so wird seiner Familie doch das Nothwendige als Geschenk gegeben, in der Absicht, die Truppen zu ermuntern*. Es ist nicht erlaubt, moslemischen Grund und Boden für immer an einen Mann und seine Kinder zu verleihen, sondern nur eine Verleihung auf Lebenszeit. Auch ist es nicht erlaubt, den Ertrag des gesetzmässigen Almosens ṣḍ als Iktâf zu verleihen.

III. Der Iktâf zur Participation bezieht sich

1. auf die Fossilien (Gold- und Silberbergwerke u. dergl.)
2. auf die Salinen, Natronquellen, Naphtha, Pech, Schwefel u. s. w.
3. auf die Wege, Mühlen, Märkte.“

Vorstehende Darstellung des Ibn Dschemaa habe ich als die kürzere der gleichfalls klaren aber ausführlicher gehaltenen Darstellung Mawerdi's** von demselben Gegenstande vorgezogen. Letztere entspricht ihrem Hauptinhalte nach vollständig der ersteren, trotzdem dass Mawerdi nur zwei Hauptarten des Iktâf, den zu wirklichem Eigenthum und den zur Nutzniessung, unterscheidet und ersteren sich auch auf die Fossilien u. s. w. beziehen lässt. Was übrigens die Dauer eines Iktâf zur Nutzniessung anbelangt, so unterscheidet Mawerdi in dieser Beziehung zwar drei verschiedene Arten, den einen für eine bestimmte Frist, z. B. auf 10 Jahre, den zweiten zu lebenslänglichem und erblichem Besitz und den dritten nur zu lebenslänglichem; er führt jedoch die zweite Art nur darum an, um zu erklären, dass sie unstatthaft und ungültig sei:

Wenn man nun das Wesen der beiden immerhin nicht unwesentlich von einander verschiedenen Hauptarten des Iktâf, deren Vorhandensein sich aus dem bisher Angeführten ergeben hat, etwas näher betrachtet, so wird man leicht aus der Natur einer jeden derselben auf verschiedene

* Diesem Grundsatz entspricht die Verleihung von sogenannten Lehensantheilen *hissa* an die unmündigen Söhne verstorbener Lehnleute im osmanischen Reiche.

** Der arabische Text citirt von Dr. Worms im Journ. Asiat. sér. IV. t. I, p. 295 ff.

ihnen zu Grunde liegende Zwecke schliessen können. Bei der ersteren, dem Iktâ' zu wirklichem Eigenthume, ist jedenfalls als Hauptzweck massgebend gewesen die Förderung der Cultur des Landes, und hierdurch, was wohl als die Hauptsache betrachtet wurde, Vermehrung der Einnahmen des Staatsschatzes. Dieser Zweck tritt noch klarer hervor, wenn man den vom Staate gemachten Vorbehalt berücksichtigt, nach welchem der Iktâ' zu wirklichem Eigenthume bei Nichterfüllung einer gewissen Bedingung jederzeit wieder rückgängig gemacht werden konnte. Dem Imâm stand nämlich das Recht zu, wenn verliehenes Land längere Zeit un bebaut gelassen wurde, dasselbe anderweitig zu verleihen. Meist wurde eine dreijährige Frist angenommen, binnen welcher das betreffende Stück Land angebaut werden musste. Man berief sich dabei auf die Tradition, nach welcher der Prophet gesagt habe: *من كانت له ارض ثم تركها ثلاث سنين لا يعمرها فعمرها قوم اخر فهم احق بها*. „Besitzt Jemand Land und unterlässt drei Jahre lang es zu bebauen, und kommen dann andere Leute und bebauen es, so haben dann diese das grössere Recht darauf.“ Unter Berufung auf diese Ueberlieferung wies z. B. der Chalif Omar, nach einer von Makrizi citirten Ueberlieferung des Amr ibn Schueib, die Beschwerden der Benu Mozeina oder Dschoheina zurück, als sie ihnen vom Propheten verliehenes Land, das sie un bebaut gelassen hatten, von Anderen, die es indessen angebaut, zurückfordern wollten. In der Hedaya wird übrigens die genannte Bedingung ausdrücklich folgendermassen motivirt: „das Terrain sei verliehen worden in der Absicht, es productiv zu machen, so dass sich daraus ein Vortheil für die moslemische Gesamtheit durch die Erhebung des Zehnten oder des Tributs (d. h. der Grundsteuer) ergebe; sei nun aber der Zweck der Verleihung verkannt worden, so sei es angemessen, dass der Imâm das Land an einen Anderen verleihe, damit jener Zweck verwirklicht werde.“ Mawerdi endlich geht so weit, dass er behauptet, trotz des erhaltenen Iktâ' werde erst durch eine Bebauung des bezüglichen Landes ein wirkliches Eigenthumsrecht auf dasselbe erworben; im Unterlassungsfalle ohne offenbare Hindernisse sei, nach Abu Hanifa, der Iktâ' nach 3 Jahren wieder aufgehoben. Schâffi sieht nicht einmal diese Frist für obligatorisch an, er erklärt vielmehr allein

die Thatsache für massgebend, ob der bei der Verleihung verfolgte Zweck der Förderung der Cultur verwirklicht werde oder nicht. * —

Was nun aber die zweite Art des Iktâf, den Iktâf zur Nutzniessung, anbelangt, so ist nicht zu verkennen, dass dabei andere Motive als bei dem Iktâf zu wirklichem Eigenthum massgebend gewesen sein müssen. Hier lag die Bebauung des Landes den unterworfenen und tributpflichtigen Bauern ob, und der Inhaber des Iktâf hatte nur insofern damit zu thun, als ihm daran gelegen sein musste, dass sich die dadurch erzielten ihm zufallenden Einkünfte nicht durch Vernachlässigung verminderten.

Hierbei galt als Hauptzweck der Verleihung, einestheils Leuten die sich um das Gesamtwohl verdient gemacht, und zwar besonders den bewährten Streitern für den Islam, einen festen sicheren Lebensunterhalt zu gewähren, sowohl um sie für ihre Dienste zu belohnen als auch um sie durch die Aussicht auf eine solche Belohnung zu weiteren Thaten aufzumuntern; anderntheils wollte man aber auch die Herrschaft über die eroberten Ländereien in den Händen einer mächtigen Militäraristokratie allenthalben fest und wohlbewahrt aufrecht erhalten. Daher bezeichnet auch Mawerdi** die Glieder der Armee als die zur Erlangung eines solchen Iktâf speciell berechtigten Leute **وهم الجيش اخص** **الناس بجواز الاقطاع**, er solle für sie eine berechnete angemessene Pension sein und eine Recompensation dafür, dass sie ihr Leben der Wacht über die Vertheidigung und Sicherheit des Landes weihen. Was andere Leute ausser Gliedern der Armee betrifft, so sieht Mawerdi einen Iktâf zu ihren Gunsten für nicht ganz legal an. Er unterscheidet in dieser Beziehung aber drei Classen von Leuten: 1) solche Leute, die dadurch für keine fortdauernden Dienste belohnt werden sollen; wenn diesen ein Theil der Revenüen des Tributs zugewiesen wird, so soll es wenigstens nicht unter dem Titel eines Iktâf geschehen. Dasselbe gelte auch 2) für solche Personen wie die öffentlichen Gebetsausrufer und die Imâme der Moscheen. Endlich 3) solche Personen wie Richter, bürgerliche Beamte und Schreiber des Diwâns, könnten "für ein Jahr" als Gehalt einen Theil des Tributs als Iktâf erhalten. Hierbei gedenkt Mawerdi noch

* Der arabische Text citirt im Journ. Asiat. sér. IV, tom. I, p. 294.

** Der arabische Text citirt ebenda p. 301.

einer Verschiedenheit der Ansichten, indem die Einen dies auch au fèine längere Zeit für statthaft erklärten, weil die genannten Personen den Soldaten ähnliche كالجيش seien, während die Andern es für nicht erlaubt ansehen, weil dieselben Absetzungen und Versetzungen ausgesetzt seien. —

Um nun aber von den angeführten Sätzen, die von den gelehrten moslemischen Theoretikern aufgestellt worden sind, auf die wirklichen Thatsachen zu kommen, so haben wir zunächst die Iktâ'-Verleihungen in den ersten Zeiten des Islam in Betracht zu ziehen. Zufolge der Nachweise, die in den Werken mohammedanischer Autoren gegeben werden, sind mehrere derselben vom Propheten selbst ausgegangen. So zählt z. B. al-Belâdori* fast nach jeder neuen Eroberung oder sonstigen Unterwerfung eines Territoriums durch Mohammed einige von ihm ertheilte Iktâ' auf. Hauptsächlich scheinen diese Iktâ' den dem Propheten näher stehenden Gefährten und Anhängern zugefallen zu sein. So wird die Verleihung als Iktâ' von mehreren Stücken Land an 'Ali** erwähnt, sowie diejenige eines Terrains, auf dem sich ein Berg mit Erzgruben befand, an Bilâl ibn al-hârit***, dessen Söhne einen Theil dieses Terrains an 'Omar ibn 'abd al-'azîz, den 8ten Chalifen der Omajjaden, verkauften. Nachdem ferner im vierten Jahre der Hedschra (625) der Prophet seinen Zug gegen den jüdischen Stamm der Beni-Nadîr unternommen und dieselben nach einer kurzen Belagerung in ihrer unweit von Medina gelegenen befestigten Stadt zur Auswanderung mit Zurücklassung des grössten Theils ihrer Habe genöthigt hatte, verliet er mehrere von den Ländereien derselben als Iktâ' an Abu Bakr, an 'Abderrahmân ibn 'Auf und an Andere †. Vor allen wusste Zobair zahlreiche Iktâ' zu erlangen ††: von dem erwähnten Gebiete der Beni-Nadîr

* In seinem „Liber expugnationis regionum“ ed. M. I. de Goeje. — al-Belâdori, mit seinem vollständigen Namen Abu-'l-abbâs-ahmed ibn jahja ibn gâbir al-belâdori, war geboren zu Ende des zweiten Jahrhunderts der Hedschra und starb im Jahre 279 d. H.

** Belâdori a. a. O. Z. 14, Z. 8.

*** Belâdori a. a. O. S. 13, Z. 10 ff.

† Belâdori a. a. O. S. 18.

†† Derselbe hinterliess bei seinem Tode in liegenden Gründen ein Vermögen von 50 Millionen Dirhem, zu vergl. Kremer, a. a. O. S. 320.

erhielt er von dem Propheten ein Stück Land mit Dattelpalmen, andere Ländereien erhielt er von Abu Bakr und 'Omar.* Auch nach der Eroberung von Chaibar und der Vertreibung der dortigen Juden verlieh ihm der Prophet als Iktā' ein Land mit Palmen und anderen Bäumen.** Dem Hamza verlieh der Prophet nach der Einnahme von Wādi-'l-ḡurā als Iktā' eine Strecke Landes, und zwar so weit, als er seine Peitsche werfen würde *رمىة سوطه****. Zuweilen ertheilt jedoch auch der Prophet auf die Bitte um Gewährung eines Iktā' eine abschlägige Antwort, so z. B. als er um Iktā'-Verleihung des Salzes in Ma'rib gebeten wurde.† Von besonderem Interesse ist endlich noch der vom Propheten dem Temim ed dāri und seinem Bruder bewilligte und urkundlich aufgezeichnete Iktā' einiger in Damascus gelegener Orte *حبريٰ وبيت عينون ومسجد* lange vor der Eroberung dieser Stadt. Als erst später nach dem Tode des Propheten Damascus in die Hände der Moslemen fiel, wurde jener Iktā' in der That noch als gültig und zu Recht bestehend anerkannt.†† Dasselbe geschah mit dem Iktā', den der Prophet von einem im Gebiete des byzantinischen Reichs gelegenen Lande dem Abu Ta'labā bewilligt hatte†††. Alle diese Verleihungen als Iktā' durch den Propheten scheinen übrigens Verleihungen zu wirklichem Eigenthum gewesen zu sein. Dies geht schon daraus hervor, dass die Empfänger zuweilen das ihnen verliehene Terrain ganz oder theilweise verkauften. Auch scheint sich nicht nachweisen zu lassen, dass Mohammed bei derartigen Verleihungen irgend ein bestimmtes System befolgt habe, ausser dem Systeme der Bevorzugung seiner ihm am nächsten stehenden Freunde

* Belādori a. a. O. S. 21, Z. 5 ff.

** Belādori a. a. O. S. 29, Z. 1 ff.

*** Belādori a. a. O. S. 35.

† Belādori a. a. O. S. 73. Als Grund der Verweigerung führt de Goeje in seinem Glossarium zu Belādori S. 67 an, „dass das Wasser und das Futter der Kamele Allen gemeinsam sei (Fāik, II, p. 116).“

†† Belādori, a. a. O. S. 129; zu vergl. auch Mawerdi, der arabische Text citirt im Journ. Asiat. sér. IV. tom. I, p. 296.

††† Mawerdi, citirt a. a. O.

und Anhänger. Ebenso wenig lässt sich nachweisen, dass die Empfänger eines Iktâf dadurch in ein besonderes Verhältniss zu ihm wie das einer Lehnsunterthänigkeit getreten seien. Wäre das eine oder das andere der Fall gewesen, so würden sich gewiss darauf bezügliche Aussprüche des Propheten im Koran vorfinden. Das Fehlen eines jeden hierauf bezüglichen Anhalts im Koran ist aber auch für die Frage nicht ohne Bedeutung, ob Mohammed der Erste gewesen sei, der in Arabien Landverleihungen unter dem Titel Iktâf vorgenommen habe; wenigstens wird dadurch die Annahme, dass der Iktâf eine speciell mit und durch den Islam ins Leben gerufene Institution sei, sehr unwahrscheinlich. Ebenso wenig ist jedoch wahrscheinlich, dass derselbe dem Geiste der Araber entsprungen sei, da er, zumal in seiner späteren Gestalt, dem Wesen und Charakter dieser die Freiheit und Unabhängigkeit über alles liebenden Beduinenstämme keineswegs entsprechend ist. Es scheint vielmehr die Annahme gerechtfertigt, dass der Iktâf schon vor dem Auftreten Mohammeds durch die Perser nach Arabien gebracht wurde. Denn dass im Perserreiche, wie schon früher bemerkt worden ist, schon unter Kosru Nuschirwan Institutionen üblich geworden seien, die dem Iktâf in den moslemischen Staaten sehr ähnlich waren, das steht ausser Zweifel. Und ein grosser Theil von Jemen, auch die beiden heiligen Städte Mekka und Medina, waren dem persischen Reiche eine Zeit lang unterworfen. Unsere Annahme wird aber ganz besonders durch eine Bemerkung des Jâkût* unterstützt, welcher, da wo er von dem Orte *المحرم* al-mucharrim spricht, einer Tradition erwähnt, nach der derselbe bereits von dem Perserkönig Kosru als Iktâf verliehen worden ist. Man kann daher wohl annehmen, dass das im persischen Reiche zuerst befolgte System derartiger Landverleihungen bereits vor Mohammed durch die persische Herrschaft in Arabien, wenn auch nicht vielfach in Anwendung gebracht, doch bekannt geworden sei, so dass zur Bezeichnung desselben der Ausdruck Iktâf daselbst aufgekommen und für Landverleihungen von Seiten eines Fürsten, auch wenn sie nicht genau unter Befolgung des dabei im Perserreiche üblichen Systems stattfanden, beibehalten worden sei. —

Was die ersten Nachfolger des Propheten betrifft, so erwähnt

* Jâkût ed. Wüstenfeld, B. IV, S. 441.

Makrizi * keiner derartigen Verleihungen unter Abu Bakr. Auch in dem oben citirten Werke des Belâdori habe ich von demselben nur den bereits erwähnten Iktâ' des Landes zwischen al-ğurf und kanât **ما بين الجرف الى قناة** ** an den Zobair gefunden. Es scheint dies die Behauptung von Kremers zu bestätigen, nach welcher*** aus den Quellen unwiderleglich hervorgehen soll, dass unter den beiden ersten Chalifen das Princip bestanden habe, alle Moslemen von jedem Grundbesitz vollständig auszuschliessen. Als Motiv dafür giebt er an, die kriegerischen arabischen Stämme, die Ackerbau und Viehzucht aufgegeben und mit dem Kriegshandwerk vertauscht hatten, auf solche Weise abzuhalten, ihre früheren Beschäftigungen wieder aufzunehmen. Man habe nämlich befürchtet, und wohl nicht mit Unrecht, dass durch grossen Besitz an Grund und Boden die Truppen zerstreut und verweichlicht werden könnten. Deshalb sei ihnen vom Staate der Sold in baarem Gelde ausgezahlt worden, während ihnen die nöthige Naturalverpflegung von den unterworfenen Völkerschaften geliefert werden musste.

Von Omar, dem zweiten Chalifen und grossen Eroberer, bemerkt Makrizi****, dass er nur unter dem Titel **نفل** † nafl einzelne Landverleihungen bewilligt habe, und von Kremer †† sagt, derselbe habe das Princip, die Moslemen vom Grundbesitz auszuschliessen, noch sehr streng aufrecht erhalten. Unbedingt scheint dies aber doch nicht der Fall gewesen zu sein. Es erwähnt z. B. Belâdori eine Tradition, nach welcher Omar in Basra Ländereien als Iktâ' verliehen habe, freilich nur an zwei namentlich aufgeführte Männer; ††† er erwähnt dann aber auch die Verleihung als Iktâ' von einem Stück unbebauten Landes an Chawât ibn ğobair. †††† Von ganz besonderem Gewicht jedoch ist endlich die

* Citirt von Belin, Journ. Asiat. sér. V, tom. XIX, p. 184.

** Belâdori a. a. O. S. 13, Z. 6.

*** von Kremer, Geschichte der herrschenden Ideen des Islams, B. III, Kap. II.

**** a. a. O.

† Belin übersetzt es im Journ. Asiat. a. a. O. durch *butin privilégié et exceptionnel*.

†† a. a. O.

††† Belâdori a. a. O. S. 351.

†††† Belâdori a. a. O. S. 13, Z. 2.

Stelle, wo der Iktâ' von al-'âkik العتيق an Zobair geschildert wird. Belâdori* berichtet nämlich, unter Anführung einiger wenig von einander abweichender Traditionen, dass Omar in Begleitung des Zobair ausgegangen sei und begonnen habe, Ländereien als Iktâ' auszutheilen, bis er an dem genannten Orte al-'âkik vorbeigekommen: da habe er geäußert, er sei an diesem Tage an keinem schöneren als Iktâ' zu verleihenden Orte قطعة vorübergekommen, und gefragt: „Wo sind die um einen Iktâ' Bittenden ائین المستقطعون?“ Darauf habe ihn Zobair um einen solchen gebeten und al-'âkik erhalten. —

Unter den folgenden Chalifen wurde mit dem System der Ausschliessung der Moslemen vom Grundbesitz bald vollständig gebrochen. Bereits Osman wurde von allen Seiten um einen Iktâ' angegangen, besonders von vornehmen Arabern, denen die Erlangung eines solchen unter seinen Vorgängern nicht gelungen war, er theilte dieselben auch in grosser Menge aus,** vorzüglich in Persien von den confiscirten Gütern صواغ der persischen Könige. Zuweilen lässt er diese Vertheilungen auch durch seine Statthalter vornehmen, die er damit beauftragt***, wie den Mo'âwjah, der unter ihm die Statthalterschaft von Syrien bekleidete. Ueberhaupt scheint unter Osman bei den Verleihungen als Iktâ' bereits ein gewisses System befolgt worden zu sein, und es liegt sehr nahe, dabei einen von dem eroberten Persien ausgegangenen Einfluss anzunehmen. Es ist ja eine in der Geschichte häufig wiederkehrende Erscheinung, dass ein siegreiches Volk von einem anderen, das es unterworfen hat, einige Zeit nach der Unterwerfung zu lernen beginnt und manche Sitten und Gebräuche desselben annimmt. So hatte auch bereits Omar von den Persern das feste Besteuerungssystem entnommen, indem er es dem von Kosru Nuschirwân begründeten persischen Besteuerungsmodus nachbildete. †

* a. a. O. S. 12.

** Vergl. Belâdori a. a. O. S. 273 ff., wo z. B. berichtet wird, wie unter Anderen fünf von den Gefährten des Propheten einen Iktâ' erhielten.

*** Vgl. ebenda S. 197 ff., S. 148, S. 141 u. s. w.

† v. Kremer, a. a. O. S. 328, nach Ibn Atyr 331I.

Das von Osman bei der Ertheilung von İktâ' befolgte System war aber ein doppeltes. Einestheils nämlich benutzte er dieselben, um das Land productiver zu machen und so die Einkünfte des Staatsschatzes zu vergrössern.* In dieser Beziehung berichtet z. B. Mawerdi,** dass Omar die früheren Besitzungen des Perserkönigs und der Seinigen in Sawâd sowie die sonst durch Flucht oder Tod der Besitzer daselbst herrenlos gewordenen Ländereien confiscirt und zum Besten des Staats, ohne dieselben als İktâ' zu verleihen, verwaltet habe, was einen Ertrag von neun Millionen Dirhem jährlich ergeben: sein Nachfolger Osman habe aber dann diese Ländereien aus fiscalischem Interesse als İktâ' verlichen und dadurch eine jährliche Einnahme von fünfzig Millionen erzielt. Diese Verleihungen sind jedenfalls zu der ersteren der beiden oben angeführten Hauptarten der İktâ' zu rechnen, wenn sie auch mehr Verpachtungen von Seiten des Staats auf lange Dauer, die nur zuweilen erneuert werden mussten, als Verleihungen zu wirklichem Eigenthume gewesen sind.

Andernteils kamen aber auch unter Osman die Verleihungen als İktâ' zur Nutzniessung im Sinne militairischer Dotationen auf, dadurch nämlich, dass derselbe Güter des Staates statt der Besoldung lebenslänglich oder auf eine bestimmte Zeitdauer an verdiente Männer des Volkes, insbesondere des Heeres verlieh. Osman kann daher für die moslemischen Staaten als der Begründer jenes Systems bezeichnet werden, das in der Lehnverfassung des osmanischen Reichs seine grösste Ausbildung erreichte und bis in den Beginn unsers Jahrhunderts bestanden hat. Während bereits Omar durch Verlegung arabischer Stämme in die Grenzprovinzen grosse Militärcantonnements errichtet hatte,** begann Osman die in die verschiedenen Militärcantonnements vertheilten Stämme mit den Ländereien, wo sie ihre Wohnsitze hatten, in der Weise zu belehnen, dass sie statt der Löhnung aus der Staatscasse den Tribut (die Grundsteuer) von den die Gründe bebauenden Rajahs für

* Vgl. Belin nach Makrizi, a. a. O. sér. V, tom. XIX. p. 184.

** Citirt von Dr. Worms, a. a. O. sér. IV, tom. I, p. 297; zu vergl. Belâdori a. a. O. S. 272 ff.

*** v. Kremer, a. a. O. S. 329.

sich zu erheben hatten, und ausserdem von den Letzteren auch die Naturallieferungen erhielten, deren sie zur eigenen Verpflegung wie für ihre Reitthiere bedürftig waren.*

Eine eigentliche Ausbildung erhielt dieses System erst durch die bald zur Herrschaft gelangte Dynastie der Omajjaden. „In Syrien entstanden aus der Belohnung von einzelnen Truppenkörpern mit dem Einkommen gewisser Landstriche frühzeitig förmliche Militaircolonien,“ durch welche das Land gegen die Einfälle der benachbarten Griechen geschützt werden sollte. Interessant ist, dass die Namen der vier hauptsächlichsten dieser grossen Militairdistricte von den Legionen der gleichfalls auf vier grosse Militärstationen vertheilten omajjadischen Truppen in Spanien fortgeführt wurden. Auch nach letzterem Lande wurde nämlich dasselbe System der Verleihungen als Iktâ‘, welches im grossen Chalifenreiche unter der Herrschaft der Omajjaden zur Anwendung gelangte, von letzteren, nachdem sie durch die Abbasiden gestürzt und verdrängt worden waren, hinübergetragen und unter der neuen dort sich erhebenden Omajjadendynastie allgemein eingeführt. Zum Besten, wie es scheint, sowohl des Landes als der Herrscher hat es sich dort lange aufrecht erhalten, da eine vom Sultan Mansur (Ibn Abu Amir) versuchte Aenderung desselben erfolglos blieb und die Almorawiden nach der Eroberung Spaniens die alten Lehnseinrichtungen wiederherstellten.**

Nicht seltene Spuren, welche davon zeugen, wie allgemein und weit verbreitet das System der Iktâ‘ unter der Herrschaft der Chalifen zur Anwendung gekommen ist, finden sich in den Namen theils von Grundstücken, theils von ganzen Ortschaften in Arabien, Syrien und Mesopotamien; durch diese Namen, wie Kaṭī‘at des N. N. d. h. als Iktâ‘ verliehen dem N. N., erinnern sie noch immer an diejenigen, die sie zuerst empfangen haben.*** Besonders häufig führen dergleichen Namen Orte

* von Kremer a. a. O. S. 395, 396 ff.

** Vergl. die von v. Kremer a. a. O. S. 396 und 397 citirten Stellen: Dozy, Ibn Adâry II, 260; Dozy, Hist. des Musulmans d'Espagne I, 268, III, 171 ff.; Tortushy, Sirâg al moluk.

*** Vergl. Jakût's geographisches Wörterbuch und Belâđori a. a. O. 296 ff. 361 ff.

in und um Bagdad, die meistens nach den von al-Mansur, dem Erbauer Bagdads als Residenz des Chalifenreichs, zuerst damit Belehnten benannt worden sind. Auch Flüsse und vor allen die künstlichen Wasserstrassen, die sich besonders in Mesopotamien in der Nähe des Euphrat und Tigris wie ein grossartiges Netz nach allen Seiten hin über das Land ausbreiteten, wurden nach den Berichten der arabischen Autoren als Iktâ' verliehen.* Dies möchte so zu verstehen sein, dass von dem Empfänger des Iktâ' dafür meist sowohl eine einmalige grössere Summe als eine jährlich zu zahlende kleinere zu entrichten war, wogegen ihm die Erhebung eines Tributs oder Zolls von den die betreffende Wasserstrasse Benutzenden überlassen wurde. Wenn derartige Verleihungen auch an Frauen vorgekommen sind, so entsprach dies wenigstens keineswegs den oben angeführten von Mawerdi aufgestellten Normen. Allein mehrfache Stellen beweisen, dass Chalifen und mächtige Statthalter zuweilen kein Bedenken trugen, auch Personen weiblichen Geschlechts durch einen Iktâ' in den Besitz von Ländereien oder Wasserstrassen zu setzen.

Doch wir kommen auf die Anwendung des Iktâ' im Sinne militärischer Dotationen zurück, eine Anwendung, die man unbedenklich als eine Belehnung der Truppen mit Staatsländereien bezeichnen kann. Da unter der nach dem Sturze der Omajjaden zur Herrschaft gelangten Dynastie der Abbasiden, die ihren Sieg hauptsächlich den Truppen aus Chorasán verdanken, das persische Element zu immer grösserem Einflusse im Chalifenreiche gelangte und bald thatsächlich die Oberhand über das arabische gewann,** so erscheint es ganz natürlich, dass die Abbasiden jenes dem Perserreiche entsprungene System keineswegs aufgaben, sondern immer allgemeiner zur Anwendung brachten. Freilich zu einer so ausgezeichneten und so zweckentsprechenden Organisation und Ausbildung, wie sie ihm später im osmanischen Reiche zutheil

365 ff. u. s. w. Von den späteren Chalifen erwähnt Belâdori zahlreiche Iktâ' z. B. von Mû'âwijah a. a. O. S. 32, 148, 362 u. s. w., Abd al-malik S. 144, 146, 361 ff., Abu-l-Abbâs S. 180, Hârûn al-Raschid S. 181, u. s. w.

* Vergl. z. B. Belâdori a. a. O. S. 361 ff.

** Vergl. v. Kremer, a. a. O. S. 398 ff.

ward, ist dasselbe unter den Chalifen niemals gelangt. So ist z. B. der Umstand von grosser Bedeutung, dass darin ein Princip, auf welches in der späteren osmanischen Lehnsvfassung ein grosser Werth gelegt wurde, nicht zur Geltung gelangte, das Princip nämlich, durch strenge Absonderung und Reinhaltung des Stammes eine rein nationale kriegerische Lehnсаристokratie zu erhalten. Denn während später bei den Osmanen der erst zur Zeit des beginnenden Verfalls allmählig in Vergessenheit gerathene Satz galt, dass Niemand ausser einem geborenen Türken, dessen Vater oder Grossvater gleichfalls belehnter Krieger zu Pferd gewesen, das Recht habe, ein Lehen zu erlangen, wurde es unter den Abbasiden im Chalifenreiche bald zur ganz gewöhnlichen Praxis, gekaufte Sklaven, die man hauptsächlich aus den kriegerischen türkischen Stämmen Centralasiens einfuhrte, nachdem man ihnen die Freiheit geschenkt, mit Ländereien zu belehnen. In diesen Leuten begannen dann die Chalifen vorzüglich die Stützen ihrer Herrschaft zu suchen, während die meisten Araber theils friedliche Städtebewohner oder Ackerbauer geworden waren, theils auch sich wieder in die Einsamkeit ihrer Wüsten zurückgezogen hatten, um „dasselbe Räuber- und Hirtenleben, das sie schon vor Mohammed geführt hatten,“* fortzusetzen. Freilich wurde dies Verfahren der Herrschaft der Chalifen, anstatt sie zu stützen, bald genug verhängnissvoll. Jene fremden wilden und rohen Krieger begannen bald einen gefährlichen Terrorismus auszuüben, und jeder neue Herrscher musste durch grossartige Geschenke an Geld oder Ländereien sich die Gunst derselben, besonders die ihrer Anführer, zu erwerben suchen. Letztere, reich mit Grundbesitz ausgestattet, „bildeten allmählich eine Art Lehensadel, eine militärische Aristokratie.“** Da sie jedoch nichts weniger als national war, sondern aus fremden ehrgeizigen nach Reichthum und Macht verlangenden Truppenführern bestand, so war sie weit entfernt den Thron zu stützen, sie bedrohte ihn vielmehr ernstlich. Viele jener Truppenführer verstanden es bald, sich zu der Würde von Vasallenfürsten emporzuschwingen, wobei sie meist nur dem Namen nach Vasallen blieben; und als endlich der Thron der

* v. Kremer a. a. O. S. 401.

** ebenda S. 440.

Nachfolger des Propheten unter den Stößen der Mogolen vollständig zusammenbrach, da hatten sich bereits viele kleine Dynastien, meist türkischen Ursprungs, selbständig erhoben, während noch andere auf den Trümmern des einst so mächtigen und weit ausgedehnten Reichs erstanden.

War nun aber auch das Reich der Chalifen untergegangen, so verfielen doch nicht die unter ihnen eingeführten Lehnsinstitutionen; sie wurden vielmehr in den neuentstandenen Staaten beibehalten und nahmen gewissermassen den Character einer allen moslemischen Staaten gemeinsamen Einrichtung an. Dass sie schon sehr früh von den Omajjaden nach Spanien gebracht wurden, ist schon oben bemerkt worden. Wie in Spanien, kamen sie aber auch auf der Nordküste Afrikas, die der moslemischen Herrschaft unterworfen war, zu allgemeiner Einführung und erhielten sich in den verschiedenen dort entstehenden und wieder untergehenden kleineren und grösseren Staaten.

Was Egypten betrifft, so behauptet Hammer-Purgstall,* indem er sich auf Makrizi beruft, dass unter den Statthaltern der Omajjaden und Abbasiden die Emire der Truppen von den Einkünften des Staatsschatzes ihren Sold erhalten hätten und die Errichtung militärischer Dotationen erst von Nizâm el-mulk, dem grossen Wesire Nizâmschah's, zu Ende des fünften Jahrhunderts der Hedschra sich herschreibe; Belin** dagegen führt gleichfalls Makrizi für die Behauptung an, dass die Omajjaden und Abbasiden an die Offiziere und ihre Dienstleute Verleihungen ausführten. In der That liegt kein besonderer Grund für die Annahme vor, dass die Chalifen in Egypten ein anderes als das sonst in ihrem Reiche befolgte System angewandt hätten.***

Dass ferner auch in den moslemischen Staaten Indiens das genannte System zur Anwendung gekommen ist, geht aus den von dem gelehrten

* Ueber die Länderverwaltung S. 192.

** a. a. O. sér. V, tom. XIX. p. 185; zu vergl. auch die ebenda von Belin nach Makrizi gegebene Eintheilung des Bodens in Egypten seit Salâheddin.

*** Sehr ausführlich und eingehend behandelt auch die betreffenden Zustände in Egypten Dr. Worms a. a. O. sér. IV. tom. I, p. 164 ff. und 285 ff.

Dr. Worms gesammelten und zusammengestellten Belegen* klar hervor. Hiernach war in Indien das Land in grössere und kleinere Districte getheilt, welche mittelst Anweisungen, sunnud, entsprechend dem berät im osmanischen Reiche** an die militairische Aristokratie des Staates, die sogenannten Zemîndâr oder Ġâgîrdâr, verliehen wurden. Die Pflichten eines solchen Zemîndâr werden in Folgendem aufgezählt:

1) Innerhalb der Grenzen seines Jurisdictionsgibiets darf er keinen Verräther oder Rebellen aufnehmen.

2) Dem Bauer hat er die Sicherheit zu garantiren und zum Wachs- thum des Wohlstands der Unterthanen*** wie der Einkünfte des Staats- schatzes beizutragen.

3) Diebstahl und Räubereien hat er zu bestrafen und die Verbrecher zu verfolgen.

Dem Princip nach war der Besitz eines derartig an einen Zemîndâr verliehenen Landes natürlich nicht erblich, doch wurde derselbe meist durch einen neuen sened dem Sohne des verstorbenen Inhabers bewilligt. Ein rechtlicher Anspruch auf eine solche Bewilligung wurde nur dann zugestanden, wenn das dem Vater des Betreffenden verliehene Land als noch unangebautes verliehen worden war. Im Uebrigen sagt z. B. der Geschichtsschreiber Ferischta ausdrücklich, bei Erwähnung eines Vor- falls, wo der Sohn eines Ġâgîrdâr das seinem Bruder bestätigte väter- liche Lehen zur Hälfte für sich beanspruchte, dass ein Territorium nicht durch Erbschaft erlangt, sondern nur durch den Säbel erworben werden könne.

* a. a. O. p. 140 bis 164.

** Den Text eines solchen Verleihungsdiploms, worin zugleich die Pflichten des Belehnten eingeschärft werden, citirt Dr. Worms a. a. O. p. 158.

*** Der Wohlstand der Unterthanen wurde eben als Mittel zum Zwecke der Vermehrung der Staatseinkünfte angesehen; es heisst auch wörtlich in dem betreffenden Gesetze: „denn der Ruin der Unterthanen führt eine Verminderung der Einkünfte herbei.“ Hiermit lässt sich auch eine von v. Kremer — a. a. O. S. 332, Not. ** — angeführte Tradition vergleichen, wonach der Kalif Omar den Statthaltern empfahl, jenen Bauern, „die nicht im Stande seien die Abgaben zu entrichten, Steuernachlass zu bewilligen und sie nach Möglichkeit zu unterstützen. Denn, sagte er, nicht bloss für ein oder zwei Jahre wollen wir sie ausnützen.“

Die gleichen Principien wurden ferner in den von Timurlenk* in dieser Beziehung erlassenen Gesetzen** ausgesprochen. Es findet sich darin auch die Bestimmung, dass das verliehene Land, wenn es nach der Verleihung heruntergekommen, dem damit belehnten Gágírdâr genommen und dieser vor Ablauf einer Frist von drei Jahren nicht von neuem belehnt werden solle.***

Denselben Principien begegnen wir endlich in den Erlassen der indischen Grossmoguls, Akbar des Grossen (1565—1605) und Awreng Zib's (1659—1707).†

Was übrigens Persien, die eigentliche Wiege jener alten Lehnsinstitutionen, betrifft, so lässt sich das Fortbestehen der letzteren daselbst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, zur Zeit als Chardin lange Jahre in diesem Lande verweilte, aus dem Werke desselben über Persien deutlich nachweisen ††. Nach Chardin zerfallen nämlich die Ländereien in Persien hauptsächlich, wie er sie nennt, in „pays d'état“ und „pays de domaine“; daneben nennt er noch „les terres des particuliers“ und die Ländereien der Kirche. Die zuerst genannten موقوفات oder ممالك begreifen den grössten Theil des ganzen Landes in sich. Sie stehen unter ziemlich selbständigen Statthaltern oder Chans, die wenn sie eine grössere Provinz regieren, wie die Statthalter im osmanischen Reiche,

* Durch die Mogolen scheint der Iktá' selbst bis nach China gelangt zu sein. So erzählt Ibn Batútâ, wie die Einwohner der chinesischen Stadt Chansâ, als ein ihnen feindselig gesinnter Fürst gegen sie heranzog, diesem ihre Stadt als Iktá' anboten. Derselbe schlug das Anerbieten aus, wurde sodann in die Flucht geschlagen und getödtet; vgl Arnolds Arab. Chrestomathie S. 121.

** Journ. Asiat. sér. IV, tom. I, p. 15 ff.

*** Ebenda S. 151 Auch in der Lehnsverfassung des osmanischen Reichs findet sich die Bestimmung, dass abgesetzte Lehnsleute, wenn sie sich nicht besonders auf dem Schlachtfelde auszeichnen, erst nach Ablauf einer bestimmten Frist ein neues Lehen erhalten sollen.

† Unter Awreng Zib setzte einmal mit dessen Genehmigung der Statthalter, subahdar, der Provinz Bengalen sämmtliche Zemíndâr's seines Bezirks ab und ersetzte sie durch andere; vgl. Journ. Asiat. sér. IV, tom. I, p. 162.

†† Vergl. Journ. Asiat. sér. IV, tom. I, p. 126 ff.

den Titel Beglerbeg führen, und von Seiten des Herrschers drei höhere Beamte beigegeben erhalten, deren erster mit dem Titel yanitschin dem Ketchudá oder Kiaja der Osmanen entspricht. Diese Statthalter behalten einen Theil der Ländereien des ihnen untergebenen Gebiets für sich selbst zurück, während sie mit dem andern die Truppen der Provinz unterhalten. Diese sind „des milices, dont la paye est assignée sur des terres de la province et qui vivent chacun chez soi“ . . . ; „car même jusqu'à un simple soldat, chacun a sa paye assignée sur un village ou sur quelque autre fonds de terre.“

Die an zweiter Stelle von Chardin genannten Domainenländereien **خاتمه** sind königliches Eigenthum. Theils dienen sie als Apanagen der Aemter, oder sie werden zur Besoldung der Beamten und Offiziere des königlichen Hauses sowie der Truppen verwandt; theils sind sie durch zeitweilige oder lebenslängliche Donation veräussert, welche bisweilen, vom Vater auf den Sohn übergehend, mehrere Generationen hindurch fort dauert; ein letzter Theil endlich wird durch Wesire oder Intendanten verwaltet.

Was die Besitzungen der Kirche und die „terres des particuliers“ betrifft, so sind erstere unveräusserliches Eigenthum der Kirche, ohne dass irgend welche Reservatrechte früherer Besitzer bestehen, und letztere werden nach Chardins Angabe, an deren Richtigkeit Dr. Worms jedoch zweifelt, auf eine Frist von 99 Jahren in Pacht gegeben, nach deren Ablauf sie durch Ueberlassung der Einkünfte eines Jahres an den Staat von neuem erworben werden müssen. —

Bevor ich nunmehr im Folgenden mich zu der Schilderung wende, wie sich das Lehnssystem im osmanischen Reiche entwickelte, sei mir vorher nur noch in Betreff Indiens die Bemerkung gestattet, dass die Frage, wer daselbst Eigenthümer des Bodens sei, von grosser praktischer Bedeutung wurde, als die Engländer Indien ihrer Herrschaft unterwarfen. Nachdem dieselben nämlich viele Erörterungen darüber angestellt hatten, ob dem Lehnsherrn, also dem Zemíndâr, oder den ihm untergebenen Bauern ein Grundeigenthumsrecht, welches in Wirklichkeit Beide nicht besaßen, zustände, wobei sie die Verhältnisse in Indien mit denen in ihrem Mutterlande identificiren

mochten, begingen sie den zu spät erkannten und bereuten Missgriff, die Zemindâr als Eigenthümer ihrer grossen, oft viele Dörfer mit Tausenden von Einwohnern umfassenden Lehnsgünde anzusehen und sie in diesem ihrem vermeintlichen Eigenthume zu bestätigen. Aehnlich ist es freilich auch den Franzosen nach Eroberung Algiers ergangen. —

II.

Die Entwicklung des Systems der Lehen im osmanischen Reiche bis zum Ende der Regierung des Sultans Ahmed I.

Wie überhaupt unter den verschiedenen meist türkischen Dynastien, die sich theils unter und neben dem Chalifenreiche bei dessen vollständiger Ohnmacht, theils nach dem endlichen Sturze desselben zu selbständiger Macht emporgeschwungen hatten, die alten Lehnseinrichtungen, wie sie unter den Chalifen bestanden, in der Hauptsache beibehalten worden waren, so war dies auch unter der Herrschaft der Seldschuken der Fall gewesen, die im 11. Jahrhundert zu grosser Macht gelangten und über zwei Jahrhunderte lang in mehreren neben einander bestehenden Dynastien ein weites Reich beherrschten. Toghrul Beg, der Enkel Seldschuks und Begründer der seldschukischen Macht, war selbst vom Chalifen Kâ'im bi'amri'llah mit der Würde eines Emir el-umerâ belehnt worden, und der letzte Seldschukenherrscher zu Konia Alâ eddîn belehnte Osman, den Stammvater des osmanischen Herrschergeschlechts, mit einer Herrschaft in Kleinasien, indem er ihm die Fahne nebst den übrigen Insignien des Fürstenamts übersandte. Osman, der wohl anfangs die Rechte seines Oberlehnsherrn respectirt hatte, begann bald, zumal nachdem mit Alâ eddîns Tode die Herrschaft der Seldschuken untergegangen und ihr Gebiet zerstückelt worden war, als selbständiger Herrscher aufzutreten. Geschickt wusste er seine Herrschaft immer mehr zu vergrössern, das eroberte Land aber vertheilte er als Lehen unter seine Krieger, so z. B. die Ländereien in der Umgegend von Brusa* und das Land Tapanili** in der Nähe von Nicäa.

* Im Jahre 717 d. H.; vgl. Belin a. a. O. sér. VI, tom. IV, p. 271.

** Vgl. Nöldeke, Auszüge aus Neschri in der Zeitschrift der D. M. G., B. XIII, S 212.

Von seinen Verwandten und tüchtigsten Gefährten verlieh er seinem Sohne Orchân das Sandschak Kara hyşâr und ebenda seinem Bruder Gündüz das Amt eines Subaşy, ferner Jâr hyşar dem (Koñus) Alp, Ânegöl dem Torgud Alp, und endlich seinem Schwiegervater Ede baly die Einkünfte von Bilegik als Lehen **تيمار**.*

In Betreff der Lehen erliess aber Osman folgende Bestimmungen: „Wem ich ein Lehen gebe, dem soll man es, so lange er bei Kräften ist, ohne (triftige) Ursache nicht nehmen; stirbt er, so soll es sein Sohn erhalten; wenn dieser noch zu klein ist, sollen seine Diener im Kriege Dienste thun, bis er selbst kriegstüchtig geworden ist.“* Man sieht aus diesen Bestimmungen, dass Osman eine Nachfolge der Söhne in dem väterlichen Lehenbesitze nicht nur gestattet sondern selbst befiehlt, wobei jedoch immer Sorge getroffen sein muss, dass für das Lehen auch der entsprechende Kriegsdienst geleistet werde, und keineswegs die Möglichkeit der Absetzung eines Lehnsträgers ausgeschlossen ist, wenn Gründe zu einer solchen vorliegen. Als eine Folge dieser Bestimmungen über die Erbfolge, die in den ersten Zeiten des osmanischen Reichs galten, werden aber wohl auch die z. B. von Aini Ali und Koğabeg erwähnten sogenannten Besitzlehen d. h. solche Lehen, welche die Inhaber an ihre Nachkommen vererben, hauptsächlich in Anatoli gelegen, anzusehen sein. Denn später konnten dem Gesetze nach nur die Fähigkeit dieselben Functionen und Pflichten wie der Vater zu erfüllen, und auf gleiches Verdienst gegründeter Anspruch den Sohn in den Besitz desselben Lehens bringen, welches sein Vater besessen hatte.** In einem solchen Falle wurde freilich der Uebergang des väterlichen Lehens auf den Sohn begünstigt, und unter gewissen Umständen konnte sogar ein nicht mehr zum Kriege tüchtiger Sipahi sein Lehen an seinen zum Kriegsdienst tauglichen Sohn abtreten. Für von Sipahis hinterlassene Söhne, die noch keinen Dienst thun konnten, sorgte übrigens der Staat durch Gewährung kleinerer Lehnsantheile, die, wenn der Vater im

* Neschrî a. a. O. S. 211.

** Man vergleiche z. B. die von Hammer in „des Osmanischen Reichs Staatsverf. und Staatsverw.“ I, S. 353 u. 54, 357, 364 u. 65 u. s. w. citirten Bestimmungen über die hinterlassenen Söhnen von Sipahis zu verleihenden Lehen.

Kämpfe gefallen, grösser ausfielen als dann, wenn er zu Haus eines natürlichen Todes gestorben war; doch mussten diese hinterlassenen Söhne bei Verlust ihrer Ansprüche binnen einer bestimmten Frist um die bezügliche Verleihung anhalten und auch nach Erreichung des nöthigen Alters die ihnen obliegenden Pflichten persönlich richtig erfüllen.

Man sieht hieraus, dass jene erste Bestimmung Osmans später, als das Lehnswesen im osmanischen Reiche eine eigentliche Organisation erhielt, von seinen Nachfolgern fallen gelassen wurde. Dasselbe erlangte überhaupt auch erst seine eigentliche Bedeutung zu der Zeit, als die gewaltigen Wogen des in den Bergen Kleinasiens entsprungenen Stromes der osmanischen Macht sich weithin über die Ländereien des alten byzantinischen Reichs ergossen und selbst über dessen Grenzen hinaus weiter und weiter rollten, und als die Leiter dieser Heeresfluthen ihr Augenmerk darauf zu richten begannen, die überwundenen Provinzen auch fest und sicher ihrer Herrschaft unterworfen zu halten. Wie hätten sie dies Letztere aber besser erreichen können als dadurch, dass sie das ganze Land gleichsam in ein einziges gewaltiges Heerlager verwandelten, dessen Insassen fortwährend fertig dastanden, die immer bereiten flinken Rosse zu besteigen und ihren Führern zu neuen Kämpfen und neuen Eroberungen zu folgen?

Nach dem allgemeinen moslemischen Rechte wurden die eroberten Ländereien fast insgesamt nationales Gesamteigenthum der moslemischen Eroberer; nach diesem Rechte wurden auch die Provinzen des osmanischen Reichs behandelt. Diejenigen, welche vor der Eroberung das Land besessen und bebaut hatten, verloren ihre Grundeigenthumsrechte an den Staat, sie wurden aber im Besitze des Landes gelassen, welches sie nunmehr zum Besten ihrer Lehnsherren weiter bebauen mussten. Zu diesen ihren Lehnsherren wurden die Sipahis, die zu Pferd kämpfenden geborenen Türken, deren zahlreiche und muthige Schaaren damals die Hauptstärke der osmanischen Streitmacht bildeten. Und zwar wurden dieselben in der Art mit den unterworfenen Ländereien belehnt, dass sie zu ihrem Aufenthalte die den Bauern, welche auf ihrem Lehngebiete wohnten und zumeist dasselbe auch nicht verlassen durften, aufer-

legten Steuern und Abgaben* ganz oder theilweise für sich einzuziehen hatten und ausserdem das Recht einer Art gutherrschaftlicher Jurisdiction ausübten.

Das ganze Territorium des Reichs wurde anfangs in zwei grosse Statthalterschaften, die von Rumili und die von Anatoli, getheilt; eine jede derselben stand unter der Verwaltung eines Beglerbegs, der auch Oberbefehlshaber der Truppen seiner Provinz im Kriege war. Später wurde die Zahl dieser Statthalterschaften bedeutend vermehrt und stieg, wie die unten folgende Eintheilung des Reichs unter Sultan Ahmed I. zeigt, bis auf zweiunddreissig. Jede derselben zerfiel wieder in eine grössere oder kleinere Zahl von Districten, genannt Sangak, die unter der Botmässigkeit eines Sangakbegs standen. Letztere waren zugleich die militairischen Befehlshaber der Truppen ihres Sangaks, mit denen sie zuweilen selbständig kleinere Feldzüge zu unternehmen hatten**. Jedes Sangak endlich war in eine bestimmte Zahl Gross- und Kleinlehen, die sogenannten Zifâmet und Timâr eingetheilt.

Ausser an die Sipahis durfte gesetzmässig nur noch an wenige nicht zu Kriegsdiensten verpflichtete Beamte Land verliehen werden. Dieses Land, wovon ihnen zumeist sowie den Beglerbegs und Sangakbegs verliehen wurde, unterschied sich insofern von den gewöhnlichen Lehen, als es aus den speciellen Domainen und Kammergütern der Krone, Châss*** bestand, die meist in bestimmter Grösse mit einem bestimmten Amte, nicht, wie die übrigen Lehen, nur speciell mit der Person des Belehnten verbunden waren. Da die Lehen auch Belohnungen für geleistete Kriegsdienste sein sollten, so war die Grösse derselben, wenn sie das einfache

* Dieselben waren theils bestimmte und regelmässige, theils aber auch unregelmässige Abgaben bei verschiedenen Anlässen, wie bei Heirathen oder wenn das Gut eines Bauern an andere Erben als seine directen Nachkommen übergang u. s. w.

** So z. B. unter Sultan Bajezid der Sangakbeg von Klis in Bosnien, Ja'küb Beg, gegen den Herrn von Croatien, unter Suleimân der Sangakbeg Ahmed Beg gegen den falschen Mustafâ in der Dobruça, unter Selim II. Mustafâ Beg, der Beg von Janina, gegen die spanische und venetianische Flotte, u. s. w.; vergl. Kogâbeg's Abhandlung, übersetzt von Dr. Behrnauer in der Zeitschrift der D. M. G. B. XV, S. 277 ff.

*** Vergl. d'Ohsson a. a. O. tom. VII, p. 379 ff.

Normalmass überschritt, je nach den Verdiensten der zu Belehrenden verschieden. Waren diese bereits einmal belehnt, so konnten sie sich durch neu erworbene Verdienste Anspruch auf eine Vermehrung ihres Lehens durch sogenannte Lehnsantheile, *hişsa*, oder auf die Verleihung eines grösseren Lehens erwerben. So wurde, nach Kogabeg,* „den Kleinlehnsträgern, wenn sie vollkommene Tüchtigkeit, Muth und Lust im Kampfe bewährten, gewöhnlich zu je 10 Aspern, die ihr Lehen eintrug, ein Asper zugelegt, und, wenn einer derselben im grossherrlichen Dienste aussergewöhnliche Tüchtigkeit und Tapferkeit an den Tag gelegt und ungefähr 15 Köpfe und Gefangene gebracht hatte, so wurde er auf diesen Beweis von Muth und Kampfeslust der Erlangung eines Grosslehens für würdig erklärt.“ Besonders wurde auch bis zum beginnenden Verfall der ganzen Lehnseinrichtungen das Princip der untadeligen Stammesreinheit der belehnten Sipahis streng aufrecht erhalten. „Zum Beweis, dass Jemand ein ächter Sohn eines Sipahi (Sipâhizâde) war, mussten zwei Grosslehnsträger und zehn Kleinlehnsträger dafür Zeugnis ablegen, und er erhielt sein Diplom nicht eher, als bis seine Aechtheit erhärtet war. Ergab sich aber, dass ihr Zeugnis dafür falsch gewesen, so wurden die Gross- und Kleinlehen von ihnen allen an Andere vergeben.“

Die Pflichten eines Sipahi bestanden im Wesentlichen darin, dass ein jeder am Orte seines Lehens seinen Wohnsitz zu nehmen hatte, um jederzeit bereit zu sein, auf den Befehl des Grossherrn unter der Fahne seines Bannerherrn sich kampferüstet einzufinden. Zeigte sich irgendwo ein Feind, so standen, nach Kogabeg, alle Sipahis in drei Tagen kampfbereit da und waren an Ort und Stelle, um dem Feinde entgegenzutreten. Ferner hatte jeder Sipahi die Verpflichtung, je nach der Grösse seines Lehnsunterhalts, eine bestimmte Anzahl gepanzerter Reiter, sogenannte *Ġebeli*, zu stellen, die ihn beim Erlass eines Aufgebots ins Feld begleiteten. Die Vernachlässigung dieser Pflichten zog den Verlust des Lehens nach sich, entweder vorläufig nur auf ein Jahr oder länger, oder auch für immer, wofern der Betreffende sich nicht später der Wiedererlangung eines solchen würdig zeigte. In letzterem

* Vergl. Dr. Behrnauers Uebersetzung a. a. O. S. 280.

Falle durfte er nach Ablauf einer zu verschiedenen Zeiten verschieden festgesetzten Frist wieder um Gewährung eines Lehens nachsuchen.

Diese angeführten Bestimmungen wurden aber, wie gesagt, in der Hauptsache erst festgesetzt, nachdem die Macht und Herrschaft der Osmanen in Kleinasien wie in Europa bereits eine grössere Ausdehnung gewonnen hatte.

Osmans Sohn und Nachfolger Orchan* beschäftigte sich unter Leitung seines Bruders und Grosswesirs Alâ eddin mehr mit der Organisation der übrigen Theile des Heeres als mit den belehnten Sipahis. Er schuf die ersten osmanischen Fusstruppen unter dem Namen der Jâjâ oder Piâdegân und errichtete als eine unregelmässige Miliz das Corps der sogenannten Mosellem. Zu beiden Truppenarten wurden das erste Mal Türken ausgehoben; als dies aber zu Unzuträglichkeiten führte, wurde eine jährliche Aushebung von 1000 Mann für jede dieser Milizen unter den Rajahs angeordnet, die für ihren Dienst mehrfach von Abgaben befreit wurden und das Land, welches sie im Frieden bebauten, vom Staate erhielten.** Später wurden diese Einrichtungen aufgehoben und das betreffende Land als Lehen verliehen.*** Auch wurde bereits unter Orchan, wenigstens nach den Angaben der meisten Geschichtsschreiber, der Grund zur Errichtung des Janitscharen corps gelegt, wozu der Plan von seinem Grosswezir und ersten Heeresrichter Kara Chalil Dschendereli ausgegangen sein soll; ihre eigentliche Organisation erhielten die Janitscharen aber jedenfalls, wie die belehnten Sipahis, erst unter Orchans Nachfolger Murad I. (Neben den Janitscharen und den belehnten Sipahis gehörten übrigens im osmanischen Reiche zu der regelmässigen Miliz auch noch die sechs Rotten بولك der regelmässig besoldeten Sipahis, denen speciell der Dienst in der Hauptstadt oblag.)

Als der ebengenannte Murad I, der erste eigentliche Gesetzgeber der Osmanen, der zuerst ein Reichsgrundgesetz unter dem Namen Kânûn erliess, vom Ende des Jahres 1375 an zum ersten Male sechs

* Ueber die Aussprache dieses Namens vergl. Nöldeke, Zeitschrift der D. M. G. B. XIII, S. 190, Note 2.

** Belin nach Saad-eddin I, 40, 41.

*** Zu vergl. Aini Ali's Gesetzbuch der Lehen, Kap. IV.

Jahre lang in seiner neuen Residenz Adrianopel die Ruhe des Friedens genoss, benutzte er diese Zeit, wie zu verschiedenen anderen staatlichen Einrichtungen, so besonders auch zur Organisation der Lehnseinrichtungen in der oben geschilderten Weise, wobei ihm vor allen Timurtasch, der Beglerbeg von Rumili, mit Rath und That zur Seite stand. Die Lehnsgüter erhielten unter ihm ihre regelrechte Eintheilung in Gross- und Kleinlehen, und die Verleihung derselben, und zwar aller, nicht bloss wie später der kleineren, wurde den Statthaltern der Provinzen übertragen. Seine Einrichtungen scheinen auch unverändert fortbestanden zu haben, als nach Murads Tode ein Stillstand in der politischen Gesetzgebung der Osmanen eintrat.

Erst nachdem die traurigen Tage der Mogolenherrschaft, die wie ein wilder Gewittersturm über das Reich hereingebrochen war und ihm eine Zeit lang den Untergang bereiten zu wollen schien, sammt den mancherlei Unruhen und Zwistigkeiten des darauffolgenden Zeitraumes vorübergegangen waren, und es Mohammed I. gelungen war die Ordnung wiederherzustellen, sowie seinem Sohne Murad II, die ruhmvollen Eroberungen seiner Vorfahren wieder fortzusetzen, wird wieder bedeutungsvoll für die politische Gesetzgebung die Regierung des Eroberers der alten Kaiserstadt Byzanz Mohammed II, von welchem* die erste Organisation der hauptsächlichsten Hof- und Staatsämter, die Festsetzung der Rangordnung und der Titel der Würden sowie das Ceremoniell des Hofes, und vor allem die bestimmte Constitution der mächtigen und einflussreichen Körperschaft der Ulemas herrührt. Derselbe wandte auch dem Lehnswesen seine Aufmerksamkeit zu. Als er 1475 vom persischen Feldzuge zurückkehrte, traf er zuerst die Verfügung, dass die Verleihungen der Gross- und Kleinlehen nicht mehr, wie bisher bloss mit den Namen der Belehnten, sondern zugleich mit einer Abschrift der ordentlichen Diplome, denen auch die Einkünfte der angewiesenen Dörfer einzuschalten waren, in die bezüglichen Register der Finanzkammer eingetragen werden sollten.**

Die Regierung des Sultans Bajezid II. verlief ziemlich thatenlos.

* Vergl. Hammer: Des osmanischen Reichs Staatsverf. und Staatsverw. I. 59 ff.

** Vergl. Hammer: Geschichte des osman. Reichs 2. Aufl. I, 53.

Es wird uns weder berichtet, dass er in Betreff der Lehnseinrichtungen etwas geändert, noch auch dass er die Lehnsleute zu siegreichen Kämpfen gegen den Feind geführt habe, wie es sein Sohn und Nachfolger Selim I. gethan hat. Von diesem Sultan berichten die Geschichtsschreiber vor allen seine vielen siegreichen Kriegszüge, auf denen die belehnten Sipahis sich Ruhm und Ehre erwarben und für ihre tapfern Thaten öfter durch eine Zulage terakki zu ihrem Einkommen belohnt wurden. So erhielten z. B. die Gross- und Kleinlehnsinhaber von Rumili und Anatoli am 3. Tage des Ğumâda I im Jahre 920 der Hedschra (=1514) eine Zulage von 50 zu je 1000 osmâni der Einkünfte ihrer Lehen.* Von der darauf in der grossen Ebene von Siwas abgehaltenen Musterung der Sipahis wird berichtet, dass sich dabei ein Bestand derselben von 140,000 Mann ergeben habe, von welchen Selim allein die Veteranen und Kräftigsten auslas und gegen den Feind führte, während er die übrigen als Reserve zurückliess. Eine abermalige grosse Musterung der Gross- und Kleinlehnsinhaber, verbunden mit Gewährung einer Zulage, fand zwischen Cairo und Alexandrien statt, am 1. Tage des Ğumâda II im Jahre 923 der Hedschra (=1517).

Nicht uninteressant ist folgender Bericht über einen Vorfall unter Selims Regierung, der von der Gewissenhaftigkeit und Ordnung im damaligen türkischen Finanzwesen zeugt, ganz im Gegensatz zu den späteren Unordnungen und Veruntreuungen. Als nämlich zu Beginn des ägyptischen Feldzugs die meisten Sipahis wegen zu weiter Entfernung von ihren Lehen deren Einkünfte nicht direct beziehen konnten, wurde ihnen ausser dem üblichen allgemeinen Geldgeschenke eine bedeutende Summe aus dem grossherrlichen Schatze ausgezahlt, während zugleich durch Erlass kaiserlicher Fermane an die Kadi's von Rumili die Eintreibung der betreffenden Einkünfte durch die Subaschis und Stellvertreter jener Sipahis angeordnet wurde. Den Befehlen wurde Folge geleistet, und die betreffende Summe mit dem rückständigen Solde für die übrigen Truppen im Betrage von 100 Millionen Aspern nach der Citadelle von Aleppo gebracht, woher sodann der Schatz des

* Vergl. Belin, Journ. Asiat. sér. VI, tom. IV, 277 ff.

Grossherrn genau nach den Angaben der betreffenden Listen das Ge-
liehene zurückerhielt, das übrige Geld aber denen, welchen es recht-
mässig zukam, zugestellt wurde.*

Vor seiner Abreise aus Syrien liess Selim noch ein Kataster dieses
Landes aufnehmen und ordnete an, dass eine genaue Eintheilung
desselben in grossherrliche Kron- und Kammergüter sowie in Gross-
und Kleinlehen vorgenommen werde. —

Es folgt nun die Epoche der grössten Macht, des grössten Ruhmes
und Glanzes des osmanischen Reichs unter der Regierung Suleimâns
des Grossen, die auch von grösster Bedeutung für die politische Gesetz-
gebung der Osmanen war. Denn Suleimân, mit dem Beinamen „der
Gesetzgeber“, vollendete unter dem Beistand grosser und bedeutender
neidlos von ihm anerkannter Männer, wie des Mufti Abu Su'ûd und des
Grosswesirs Lutfi Pascha, das von Murad I. begonnene und von Moham-
med II. fortgesetzte Werk der alten osmanischen Gesetzgebung. Viel-
fach beschäftigte er sich mit der Ordnung und Regulirung der Lehn-
einrichtungen, wie die vielen in Betreff derselben von ihm erlassenen
und meist auf die Fetwas des oben genannten Muftis gegründeten Ver-
ordnungen beweisen, die noch im Jahre seines Todes von dem Defterdar
Mohammed Tschelebi zu einem Gesetzbuch der Lehen zusammenge-
tragen wurden. In Folgendem gebe ich den Hauptinhalt dieser Ver-
ordnungen.**

Ein Ferman vom 3. Rağab 937 (=1530) beginnt mit dem Befehle,
dass, um Ordnung in die Lehngeschäfte zu bringen, alle in den Händen
der Beglerbegs befindlichen Register zur Vornahme einer genauen Ab-
schrift an die hohe Pforte gebracht werden sollen. Dann folgt eine
Verordnung, wodurch alle Lehnsinhaber, die, weil ursprünglich Söhne
von Rajahs, vielfach als nicht berechtigt zur Erlangung eines Lehens
belästigt und angefeindet worden waren, in ihrem Lehnsbesitze trotz
ihrer Abstammung bestätigt werden. „Denn,“ heisst es, „die in unseren
wohlbewahrten Staaten befindlichen Sipahis sowohl als Rajahs sind alle

* Vergl. Belin, Journ. Asiat. a. a. O.

** Ich folge hierbei hauptsächlich Hammer: Des Osm. Reichs Staatsverfassung
I, 319 ff.

insgesamt unsere Diener, und wie sollten denn die Bewohner meiner Staaten und Länder einander fremd sein? Desshalb, aus Barmherzigkeit und Huld bewogen, haben wir beschlossen, allen Söhnen der Unterthanen, die bis auf den heutigen Datum, 3. Ragab 937, im Besitz von Gross- und Kleinlehen sind, es sei, dass ihnen ihre Belehnungsdiplome gelassen oder genommen worden seien, ihre Schuld nachzusehen, und zu befehlen geruht, dass ferner Niemand in meinem Reiche unter dem Vorwande, er sei ein Fremder, mit Abgaben belegt oder belästigt werden möge, sondern dass alle in den an meine hohe Pforte gesandten Registern eingetragenen Lehen, sie seien nun Unterthanen oder Söhnen von Unterthanen verliehen worden, hiermit bestätigt bleiben sollen.“

Die grosse Bedeutung dieser Verordnung lässt sich nicht verkennen. Wenn dieselbe aber durch Gestattung, ja Sanctionirung einer mildereren Praxis anstatt jener früheren die untadelige Reinheit des Standes streng wahrenenden einerseits als schönes Zeugniß von dem Geiste der Gerechtigkeit und Billigkeit in Suleimân's Regierung dasteht, so kann sie andererseits doch auch als Präcedenz für spätere Abweichungen von den alten Gesetzen mit gefährlichen Consequenzen Bedenken erregen.

Eine andere wichtige Massregel, die in demselben Ferman angeordnet wird, ist die, wodurch das selbständige Verleihungsrecht der Statthalter auf die kleineren Lehen beschränkt, in Betreff der grösseren der hohen Pforte vorbehalten wurde. Kogâbeg,* ungefähr 100 Jahre später, tadelt diese Aenderung des alten Herkommens nachdrücklich. Es werde, sagt er, dadurch Parteiinteressen und Begünstigungen Thür und Thor geöffnet; denn bei einer Verleihung an einen Unwürdigen durch den Beglerbeg habe man sich mit einer Klage an den grossherrlichen Diwan wenden können, lasse sich aber jetzt der Grosswesir eine gesetzwidrige Verleihung zu Schulden kommen, so gäbe es keine Instanz mehr, wo man sein Recht verlangen könne. Diese Auslassungen Kogâbeg's mochten bei dem thatsächlichen Zustande, den er vor Augen hatte, nicht ungerechtfertigt sein; so lange aber der Gang der Lehnverleihungen, wie ihn Suleimân festsetzte, richtig beobachtet wurde, konnten Missbräuche, wofern sie nicht zugleich von den Statthaltern

* Kap. 7 seiner Abhandlung.

und vom Grosswesir, also von zwei Seiten, begünstigt wurden, nicht leicht eintreten. Der Gang einer Lehnsverleihung war nämlich so festgesetzt, dass zuerst die hohe Pforte einen sogenannten Lehnsverleihungsbefehl, tewğih fermari erliess, worauf der Statthalter der betreffenden Provinz die Richtigkeit der Ansprüche und Titel des zu Belohnenden zu untersuchen hatte. Wurde von ihm in dieser Beziehung alles in Ordnung gefunden, so ertheilte er einen Schein, tedkere, auf welchen hin dann erst von der hohen Pforte das Belohnungsdiplom, berât, ausgefertigt wurde. Ausgenommen hiervon waren nur die kleineren Kleinlehen, für welche der Statthalter selbst das Diplom ertheilte.

Weiter folgen in dem Gesetze vom 3. Ragab 937 viele specielle Bestimmungen darüber, in welcher Grösse hinterlassenen Söhnen von Gross- und Kleinlehnsinhabern Lehen zu verleihen sind, wobei besonders darauf, ob der Tod des Vaters auf dem Schlachtfelde oder zu Haus erfolgte, und auch auf die Grösse des väterlichen Lehens Rücksicht genommen wird. Dann wird für abgesetzte Lehnmänner, die zur Wiedererlangung eines Lehens fleissig Kriegsdienste thun, eine Frist von sieben Jahren festgesetzt, nach welcher sie wieder berechtigt sein sollen, um eine neue Verleihung anzuhalten, ferner eine gleichfalls siebenjährige Frist, binnen welcher sich Söhne von Sipahis, die beim Tode ihres Vaters zwölf Jahr alt sind, um eine Lehnsversorgung bewerben müssen, widrigenfalls sie ihre Ansprüche verlieren, „es sei denn, dass sie sich in einem Feldzuge besonders durch gute Dienste ausgezeichnet hätten.“ Endlich werden die Gesetze gegen die Zerstückelung selbständiger Lehen von neuem eingeschärft, wozu noch eine Anzahl specieller Verfügungen kommt, die namentlich den Statthaltern Gerechtigkeit und Gewissenhaftigkeit bei den behufs einer Verleihung anzustellenden Untersuchungen zur Pflicht machen.

In einem andern Kânûn für die Beglerbege wird neben der Wiederholung schon früher getroffener Bestimmungen besonders noch den jedem Statthalter beigegebenen Defterdaren Rechtlichkeit und Gewissenhaftigkeit eingeschärft und ihnen befohlen, wenn sie gesetzwidrige Handlungen des Beglerbegs nicht hindern könnten, dieselben genau an die hohe Pforte zu berichten.

In einem grossherrlichen Ferman an den Beglerbeg von Rumili Lutfi Pascha wird zuerst die Abstellung eines Missbrauchs angeordnet, der mit von den Statthaltern ertheilten sogenannten Uebertragungsbriefen tahwîl kiâgîdi getrieben worden war, sowie eine Frist von sechs Monaten festgesetzt, binnen welcher jeder auf ein Lehen vom Beglerbeg ertheilte Schein, tedkere, gegen ein Belehndiplom, berät, der hohen Pforte umgetauscht werden musste.

Für die dem Statthalter beigegebenen Beamten, die Defterdare und Kiâjahs, wird bestimmt, dass sie stets die Lehen ihrer Vorgänger und zwar ungeschmälert erhalten sollen.

Verzichteleistungen auf Lehen, die offenbar nur aus Gewinnsucht zur Erlangung eines grösseren Lehens stattfanden, sollen nicht anerkannt werden; auch sollen die Statthalter jede listige Erschleichung eines Lehens von nicht dienstthuenden Sipahis zu verhindern suchen; und wie selbständige Lehen nicht zerstückelt werden dürfen, so sollen wiederum auch keine sogenannten Lehnsantheile als selbständige Lehen verliehen werden. Ferner soll diensttauglichen und wackern Leuten, die Söhne von Sipahis sind, nicht unter dem Vorwande, dass ihr Vater noch nicht oder schon zu lange todt sei, ein Lehen verweigert werden, auch nicht deshalb, weil einer ihrer Brüder noch bei Lebzeiten des Vaters ein solches erhalten habe; die ächte Abstammung von einem belehnten Sipahi aber sollen 10 Sipahis bezeugen, und ihr Zeugniß mit Namensunterschrift in den Belehndiplom eingetragten werden.

In Betreff einer möglichen Abtretung eines Lehens vom Vater an den Sohn findet sich die Bestimmung vor, dass dieselbe nur dann zugelassen werden soll, wenn es aus den Registern mit Gewissheit hervorgeht, dass es sich um einen alten Familiensitz, jürd, oder ein von den Vorfahren überkommenes Familiengut, oğâk, handelt. Auch in diesem Falle soll das betreffende Lehen je nach der Grösse seiner Einkünfte entweder mehreren Söhnen gemeinschaftlich oder, wenn nur ein Sohn vorhanden ist, diesem in Gemeinschaft mit irgend einem Anderen verliehen werden. Auch haben sich die Betreffenden persönlich mit ihrem Belehndiplom bei der hohen Pforte vorzustellen.

Sodann wird die den unmündigen Söhnen von Sipahis bisher bis

ins zwölfte Jahr gewährte Vergünstigung, statt selbst für ihre Lehnsvorsorgungen im Felde zu erscheinen, gepanzerte Reiter, Gebeli, zu stellen, bis zu ihrem 16. Jahre verlängert, ferner die Vereinigung von zwei selbständigen Lehen, die bisher unbedingt verboten war, für den Fall, dass ein besonderer Befehl des Sultans dazu ergeht, für statthaft erklärt, desgleichen für gewisse in der Provinz Anatoli gelegene frühere Allodialgüter, die erst später in Lehen verwandelt wurden, die Begünstigung der Lehnfolge der Söhne besonders vorgeschrieben, sowie eine Frist von 10 Jahren bestimmt, binnen welcher nach dem Tode eines Sipahi dessen Enkel, auch wenn des Letzteren Vater kein Lehen besessen, sich um ein solches bewerben darf. Endlich werden noch mehrere einzelne Vorschriften darüber gegeben, in welcher Grösse den Söhnen von Sangakbegs und Beglerbegs Lehen zu verleihen sind.

Vorstehende Auszüge enthalten den hauptsächlichen Inhalt der von Suleimân in Betreff der Lehnangelegenheiten getroffenen Verfügungen. Noch viel zahlreicher sind aber die von ihm theils im Allgemeinen, theils für einzelne Sangaks erlassenen Gesetze zur Regelung des Verhältnisses zwischen den Bauern und ihren Lehnsherren, sowie der von Ersteren zu entrichtenden Steuern und Abgaben, die, obwohl sie eigentlich nicht zu den türkischen Lehnsgesetzen *kânûni timâr* sondern zu den Finanz- oder Unterthansgesetzen *kânûni re'âjâ* gerechnet werden, doch auch von grossem Interesse zur Beurtheilung des osmanischen Lehnswesens sind.* Es ergiebt sich aus denselben klar und deutlich,** wenn überhaupt darüber noch ein Zweifel bestehen könnte, dass die Lehnsherrn im osmanischen Reiche nicht im Entferntesten als Eigenthümer, ja nicht einmal als Besitzer des ihnen zum Lehen gegebenen Landes bezeichnet werden können. Das Eigenthumsrecht auf den Grund und Boden war und blieb der Gesamtheit, also dem Staate vorbehalten.

* Eine Uebersetzung derselben findet sich in Hammers „Des Osm. Reichs Staats-Verf. und St. V.“ I, S. 180—327, zugleich mit denen Selims II.

** Zu vergl. sind auch hierüber die von Hammer a. a. O. S. 376 ff. angeführten Gesetze und Fetwas, die er als zum Lehnrecht gehörig giebt, die aber vielfach dieselben Materien behandeln, wie die erst genannten Unterthansgesetze.

Die Bauern hingegen können als die Besitzer des Landes angesehen werden, das sie auch an ihre Nachkommen vererbten, und wenn eine Familie derselben ausstarb, so war es dem Lehnsherrn streng untersagt, das von ihr besessene Land selbst in Besitz zu nehmen; er musste dasselbe vielmehr alsbald an einen andern Bauer, der dafür eine bestimmte Abgabe zu zahlen hatte, verleihen, dabei auch gewisse Rechte der Nachbarn berücksichtigen, die gleichfalls in die neueste osmanische Bodengesetzgebung vom 7. ramadhân 1274 (21. April 1858) aufgenommen worden sind.

Die Zahl der unter Suleimân aus den Gross- und Kleinlehen sich ergebenden Krieger zu Pferd betrug nach d'Ohsson* 200,000 Mann, und Kogâbeg sagt rühmend von dieser Truppe, sie bestehe aus „ausgesuchten, angesehenen, ausgezeichneten, gehorsamen und ergebenen Leuten,“ „der Dynastie anhänglich, von untadeliger Reinheit und guter Organisation.“

Nach Kogâbeg's Angaben stellte das damals zur Provinz Rumili gehörige Sangak Bosna 12,000 gerüstete Soldaten, mit den vorschriftsmässig zu stellenden gepanzerten Reitern 40,000 Mann „ausgesuchte, kampf- und aufopferungslustige auserlesene Truppen;“ dazu seien aber auch noch, „um sich ein Verdienst bei Gott zu erwerben,“ hier 30, dort 40, dort 50 wohlbewaffnete gepanzerte Reiter hinzugekommen, so dass das rumelische Heer 70 bis 80,000 Mann betragen habe. Anatoli stellte 7000, respective 17000, ja mit den noch zu dem vorschriftsmässigen Quantum hinzukommenden mehr als 30,000 Mann; Diârbekir mit Kurdistan über 30,000 Mann, Erzerum 20,000 Mann. In derselben Weise seien auch die Truppencontingente der übrigen Provinzen gerüstet und geordnet gewesen. Endlich seien auch noch in den Provinzen von Rumili 20,000 eingeschriebene Renner, Akingi, und 40,000 Jürükân und Mosellem, in Anatoli 30,000 Infanteristen zur Verfügung gewesen, hauptsächlich um die Schanzarbeiten zu verrichten und die Gewehre und Kanonen zu putzen, da die belehnten Sipahis sich nicht mit so gemeinem Dienste befassten und kein Grabscheit und keine Schaufel in die Hand nahmen.*

* a. a. O. tom. VII, p. 375.

Was die Heere der Osmanen in jenen Zeiten geleistet haben, ist in die Tafeln der Geschichte eingetragen und bedarf weiter keiner Erwähnung. Bekannt ist auch, wie damals unter jenen Truppen Mannszucht und Disciplin, in ihren Lagern Eleganz und Ordnung herrschten, sehr im Gegensatz zu den Söldnerschaaren und Lanzknechten mancher christlichen Königs. Die Gross- und Kleinlehensträger bildeten aber, wie Kogabeg sagt, „den Kern der Glaubenskämpfer.“*

Das osmanische Lehnssystem erfüllte also unter Suleimâns Regierung jedenfalls den ihm zu Grunde liegenden Zweck aufs Vortrefflichste, wenn auch, wie nicht gezeugnet werden kann, einzelne Anzeichen darauf hindeuten, dass bereits unter ihr Keime des unter seinen Nachfolgern bald mächtig emporwuchernden Verfalls gelegt worden sind. So tadelt z. B. Kogabeg** sehr, dass Suleimâns Grosswesir Rustem Pascha die Krongüter und die öffentlichen Ländereien dem Gesetze zuwider verpachtete, um dem grossherrlichen Fiscus grössere Einkünfte zuzuwenden. Denn gutberufene und redliche Leute hätten diese Pachtungen nicht annehmen mögen, und somit seien sie in die Hände ehrloser, gottloser, jüdischer und ungläubiger Verwalter gekommen; die Folge davon sei aber gewesen, dass die öffentlichen Ländereien und die grossherrlichen Domainendörfer zerstückelt und verödet wurden. —

Während der Regierung von Suleimâns Nachfolger Selim II, eines energielosen, dem Trunke ergebenen Fürsten, unter dem durch den grossen Seesieg des Don Juan d'Austria der Ruf der Unüberwindlichkeit der türkischen Waffen verloren ging und die osmanische Macht den ersten grossen Schlag von Aussen seit der Mogolenherrschaft empfang, blieben die Gesetze und Einrichtungen seines Vorgängers meist noch in voller Kraft bestehen. War des Vaters Geist auch nicht auf seinen unwürdigen Sohn übergegangen, so lebte er doch gewissermassen fort in dem grossen vom Vater dem Sohne hinterlassenen Grosswesir Mohammed Sokolli, der noch manche Pläne des verstorbenen Herrschers zur Ausführung brachte. Das unter ihm erschienene Gesetzbuch der Lehen

* Ebenda Kap. 7.

** Kap. XVII, nach Dr. Behrnauers Uebersetzung a. a. O. S. 320.

enthält im Wesentlichen keine neuen Verordnungen, schärft aber die alten wieder ein und verbietet nachdrücklichst die Zerstückelung selbständiger Lehen sowie die Gewährung einer Vergrößerung der Lehnsinkünfte durch Antheile, ohne dass durch Verdienste besonderer Anspruch darauf erworben worden sei.

Verhängnissvoll für die alten Einrichtungen wurde jedoch schon die Regierung des Sultans Murad III. durch mancherlei Neuerungen, unter denen Hammer-Purgstall besonders die Einführung der kaiserlichen Handschreiben hervorhebt. „Die durch die Constitutionen Suleimâns scharf von einander getrennten Wirkungskreise bürgerlicher, finanzieller und militärischer Gewalt wurden manchmal durch wechselseitige Eingriffe verwirrt“* und mannigfache Missbräuche begannen einzureissen. Was die Lehnseschäfte betrifft, so begann bereits die Controle lässiger zu werden, so dass einzelne Statthalter schon Lehen an die Meistbietenden verkaufen konnten, und nicht selten die widersprechendsten Diplome ertheilt wurden.

Nach d'Ohsson** kamen jetzt an die Stelle der früher so gut wie unabsetzbaren Sangakbegs, die einfach lebten und ihre Unterthanen nicht bedrückten, absetzbare Paschas von zwei oder drei Rossschweiften, die für ihre Stellen hohe Summen aufgewandt hatten und zugleich einen verderblichen Luxus entfalten zu müssen glaubten. Mit diesem Luxus, der immer allgemeiner wurde, kam es so weit dass Kogabeg i. J. 1630 klagte: „Wenn jetzt das Heer aufgeboden wird, so haben die Offiziere und andere Kriegsleute ihr Einkommen für ihre Häuser, Gärten, Kioske, Zobelpelze, für kostbare Kleider und andern Prunk ausgegeben, so dass sie nicht einmal mit zwei Dienern ins Feld rücken können.“*** Die Hauptschuld an gefährlichen Neuerungen im Lehnswesen schiebt übrigens derselbe Gewährsmann, † indem er angiebt dass bis zum Jahre 992 d. H. (=1584)

* Hammer, des Osm. Reichs St. V. und St. V. I, 74.

** a. a. O. tom. VII, p. 379 ff.

*** a. a. O. Kap. XVII.

† a. a. O. Kap. VII.

die Dörfer und Saatfelder im Besitze der Soldaten und Soldatensöhne gewesen seien, ohne dass sich Fremdlinge eingedrängt oder die Grossen des Reichs sich der Lehen zu ihrem Vortheil bemächtigt hätten, dem Grosswesir Uzdemir Oglu Osman Pascha zu, der im genannten Jahre 992 d. H. zuerst Lehen von 3000 Aspern Einkommen an Fremde verliehen habe. Derselbe Osman war es auch, der den Einrichtungen der besoldeten Sipahis und der Janitscharen den ersten Stoss versetzte. Unter diesen riss um jene Zeit die Unsitte ein, die Stellen zu verkaufen und auf verschiedene falsche Namen doppelten und dreifachen Sold zu beziehen, während sie dabei auf Kosten der Lehnsreiterei und der öffentlichen Ruhe immer mächtiger und übermüthiger zu werden begannen.

Unter Mohammed III fanden keine tüchtigen Reformen zur Abstellung der eingerissenen Uebelstände statt, und Kogabeg bezeichnet die Wesirschaften des Cicala Sinan Pascha und des Jemischdschi Hasan Pascha während seiner Regierung als die Epochen des grossen Einbruchs in die alten Gesetze der Lehen und der Truppen; wie er das Jahr 1005 d. H. (=1596) als das der weitesten Ausdehnung der Grenzen des Reichs bezeichnet, so nennt er es zugleich das des grössten Verfalls der alten Gesetze.

„Hasan Pascha hielt zwar, als er Grosswesir wurde, eine allgemeine Lehnmusterung ab, wodurch aber der Zweck keineswegs erreicht ward, weil die Untersuchung der alten Lehen und die Verleihung der neuen immer zu Constantinopel und Adrianopel, und nicht an Ort und Stelle der Lehen selbst vorgenommen ward.“* Eben dieser Grosswesir verursachte dem Reiche grosse gefahrdrohende Verwickelungen in seinem Innern dadurch, dass er durch seine Machinationen den tödtlichen Hass zwischen den belehnten und den besoldeten Truppen, den Sipahis und den Janitscharen hervorrief, der noch oft die Ruhe des Reichs stören sollte.

Unter der nun folgenden Regierung des unbedeutenden und unselbständigen Sultans Ahmed I, versuchte der harte und energische Grosswesir Murad Pascha, der nach vielem, oft grausamen Blutver-

* Hammer, Gesch. des osmanischen Reichs, 2. Aufl. B. II, 668 u. 69.

giessen die gestörte Ruhe und Ordnung im Reiche wenigstens auf einige Zeit wiederherstellte, auch eine Reorganisation der Lehnseinrichtungen. Er beauftragte zu diesem Zwecke den Intendanten der grossherrlichen Kammer 'Aini 'Ali mit einer Zusammenstellung der hierauf bezüglichen Gesetze; dieselbe erschien jedoch* erst 8 Jahre nach Murad Paschas, 2 Jahre nach Ahmeds Tode. Unterdessen hatte Murads Nachfolger in der Grosswesirschaft Nasuh Pascha das Werk seines Vorgängers fortgesetzt und wenigstens einige Ordnung wieder im Lehnswesen hergestellt. Ganz gelang es ihm aber nicht; denn wie uns berichtet wird, erschienen bei einer von ihm im Jahre 1022 d. H. (1613) abgehaltenen Lehnmusterung die Bedienten der Grossen, die sich der Lehen bemächtigt hatten, als Sipahis verkleidet und bewaffnet, und schon im folgenden Jahre fiel er einer wider ihn vorgebrachten Verleumdung zum Opfer.

* Nach Hammer: Gesch. des osman. Reichs, 2. Aufl. B. II, S. 767.

III.

Die weitere Entwicklung der osmanischen Lehnseinrichtungen, ihr zunehmender Verfall und die gänzliche Aufhebung derselben unter Sultan Abd'ul Medschid.

Die von 'Aini 'Ali am Schlusse seiner Zusammenstellung der Lehngesetze ausgesprochene Hoffnung, dass mit Gottes Hülfe die osmanischen Lehnseinrichtungen in kurzer Zeit sich wieder in vollkommener Ordnung befinden würden, ist unerfüllt geblieben. Als zu Beginn der Regierung Murads IV. der schon viel genannte Vertraute desselben Kogabeg Kurǧáli seine berühmte Abhandlung über den Verfall des osmanischen Staatsgebäudes seit Sultan Suleimân dem Grossen schrieb, worin er rücksichtslos die eingerissenen Unordnungen aufzählte, die Ursachen des Verfalls gründlich erörterte und Mittel zur Abhülfe angab, suchte er besonders die Aufmerksamkeit des Sultans auf den Verfall der Lehnseinrichtungen zu lenken und sein Interesse für eine Reorganisation derselben zu erwecken. Er schildert ihre frühere Blüte und Vollkommenheit bei einer vortrefflich geordneten Staatsverfassung und stellt ihr die jetzige traurige Lage der Lehnsinhaber bei der herrschenden allgemeinen Unordnung und Verwirrung gegenüber. Früher waren, so klagt er, die Gross- und Kleinlehnsträger in That und Wahrheit der Kern der Glaubenskämpfer, der Geist und die Seele einer jeden Provinz, ihr Glanz und ihre Schönheit, während jetzt die Provinzen des Reichs Todten ähnlich geworden sind, deren Name wohl geblieben, deren Körper und Geist aber verschwunden sind. Während früher allēin die Provinz Rumili 12000 vollständige Lehen zählte, die mit ihren gepanzerten Reitern 40000 Mann Soldaten stellten, zähle jetzt die gesammte Lehnsreiterei nur 7 bis 8000 Köpfe; denn neun Zehntel der Lehngüter seien entweder in den Händen der Grosswürdenträger,

die oft 20 bis 50 Gross- und Kleinlehen besässen, oder an Zwerge, Stumme und andere Diener des Hofes und des Harems gefallen: aber weder die einen noch die andern dächten daran, selbst in den Kampf zu ziehen oder die vorgeschriebene Anzahl gepanzerter Reiter zu stellen. Dagegen seien früher die Stummen, Zwerge und andere Gesellschafter des Grossherrn durchaus besoldet gewesen, und keiner habe ein Gross- oder Kleinlehen zur Nutzniessung erhalten dürfen, während hinwiederum kein Lehnsinhaber vom Sultan einen besonderen Bezug oder ein Pantoffelgeld genossen habe. Murad liess dieser mit der grössten Freimüthigkeit ihm vorgetragene Schilderung ein williges Ohr; er blieb auch nicht taub gegen die Mahnungen, die Lehen den Unberechtigten wieder zu entreissen und der heruntergekommenen Classe der eigentlich Berechtigten wieder emporzuhelfen. Er begann daher bald eine Reorganisation des Lehnswesens und der übrigen in der genannten Denkschrift berührten Verhältnisse, und schreckte nicht davor zurück, sie mit blutiger Strenge durchzuführen.

Im Jahre 1042 d. H. (=1632) wurde eine grosse Lehnsmusterung abgehalten, 5 Jahre später eine zweite. Die Register der Gross- und Kleinlehen wurden zugleich mit den Listen der Truppen genau untersucht, und in Folge dessen zahlreiche unberufene Eindringlinge entfernt. Bei der neuen Verleihung aber wurden die gegebenen Rathschläge befolgt, die es betont hatten, dass ja das ganze Erträgniss der Dörfer und Saatzfelder in den osmanischen Provinzen öffentliches Vermögen sei und den Streitern für den Islam gebühre. Die erledigten Lehen wurden daher an Sipahis der sechs Rotten und Janitscharen, unter Aufhebung ihres bisherigen Soldes, verliehen, wodurch die immer steigenden Ausgaben des Staatsschatzes für den Sold der Truppen einigermassen wenigstens vermindert wurden. Wegen des besonders häufigen Missbrauchs aber, der, wie schon 'Aini 'Ali klagte, mit den Lehen der Staatsboten und Herolde getrieben wurde, da dieselben keinen Dienst im Kriege zu thun brauchten, wurde angeordnet, dass die Namenslisten in den bezüglichen Registern zugleich ein Signalement jedes Einzelnen enthalten sollten. (!)

Das begonnene Werk der Reorganisation suchte auch unter der

Regierung Ibrahims der Grosswesir Kara Mustapha mit gleicher Strenge wie Sultan Murad IV. fortzusetzen. Ihm gelang es zugleich endlich einmal, die Finanzen des Reichs so weit emporzubringen, dass das Budget einen Ueberschuss der Einnahmen über die Ausgaben ergab. Aber diese Reformen waren von kurzer Dauer. Die Strenge Kara Mustaphas hatte ihm zu viele Feinde zugezogen, und der Sultan war schwach genug, ihnen seinen ausgezeichneten Minister zu opfern. Die Resultate seiner Verwaltung waren denn auch bald wieder verschwunden und der Geschichtsschreiber Naïma entwirft nun ein trübes Bild von dem traurigen Zustande des Reichs, wo Weiber und Günstlinge regierten und alle Stellen der Verwaltung wie der Armee an den Meistbietenden verkauft wurden. Dabei wurde der Geldmangel bald zu einer chronischen Krankheit des Staats. Um demselben abzuhelfen, wurden unter Anderem auch die Lehnsinhaber durch eine ausserordentliche Auflage von dem zweiten Grosswesir Mohammeds II. Melek Ahmed Pascha bedrückt, indem er von sämtlichen Lehen 50 Procent des Einkommens eintreiben liess. Aus gleichem Grunde ordnete derselbe im Jahre 1062 d. H. (= 1652) an, dass alle Inhaber von grossherrlichen Domainen oder Grosslehen alles, was von deren Einkünften ihre nothwendigen Bedürfnisse überstiege, dem Staate überlassen sollten. Bei einem solchen Vorgehen war natürlich an eine Reorganisation der Lehns-einrichtungen nicht zu denken.

Nach mehreren vergeblichen Versuchen seiner Vorgänger gelang es endlich dem greisen Grosswesir Kiuprili Mohammed Pascha, einem Manne von grosser Energie und grausamer Rücksichtslosigkeit, sowie nach ihm seinem grösseren und milderer Sohne Ahmed, die Ruhe und Ordnung im Innern des Reichs, ja auch den Glanz desselben nach Aussen auf einige Zeit wiederherzustellen. Bald nachdem der Erstere wider alles Erwarten, vom Sultan Mohammed IV. zum Grosswesir ernannt worden war (1656), und nach seinem Amtsantritte mit eiserner Strenge das Werk der Reorganisation begonnen hatte, wurde der Befehl erlassen, dass alle Inhaber von Gross- und Kleinlehen in Asien wie in Europa ihre Bestellungen zu erneuern hätten. Auch wurden wiederholte Lehns-musterungen abgehalten. Aber trotz alledem ging das alte osmanische

Lehnssystem immer mehr seiner Auflösung entgegen. Nachhaltige Wirkung blieb auch den Erfolgen versagt, die Mustafa Pascha, ein anderer Sohn Mohammed Kiuprili's, von Suleimán II. im 1101. Jahre d. H. (1689—90) zum Grosswesir berufen, in der Fortsetzung des Werks von Vater und Bruder zu erreichen vermochte. Um die Befolgung der Gesetze und die Abstellung der Misbräuche einzuschärfen, unterliess er nicht nach allen Seiten Edikte auszusenden, und bei einer angestellten Musterung waren es nicht weniger als 20,000 Namen, die er, als unrechtmässig in die Listen eingetragen, streichen liess.

Von Mustafa II. wird berichtet, dass er die Gesetze, welche das Verleihungsrecht der Statthalter beschränkten oder aufhoben, wol erneuert habe, dass aber dadurch nicht das Geringste erreicht worden sei. Im Gegentheile seien nun vollends die Verleihungsdiplome zu einer Beute der Gunst und Bestechung geworden.

Auf diese Weise kam es dahin, dass Mustafa III., als er im Jahre 1768 den Krieg mit Russland eröffnen wollte, die Ueberzeugung gewann, dass von der einst so zahlreichen und ausgezeichneten Lehnsreiterei nur noch ungefähr 20,000 gepanzerte Reiter übrig geblieben waren.* Die Inhaber der Lehen dachten gar nicht mehr daran, sich zum Kriegsdienste einzufinden: sie verpachteten ihre Güter und glaubten meistens schon mehr als genug gethan zu haben, wenn sie für jeden gepanzerten Reiter, den sie eigentlich zu stellen hatten, eine Summe von 50 Piastern zahlten. Allerdings veranlasste dies den Sultan, an eine gründliche Reform der Lehnsverhältnisse zu denken. Bereits waren auch vom Grosswesir im Verein mit sämtlichen Ministern über den einzuschlagenden Weg Berathungen gepflogen worden, als im Januar des Jahres 1774 den Grossherrn der Tod erteilte.

Auch sein Nachfolger Abd'ul Hamíd liess das begonnene Werk fortsetzen. Ein neues Reglement wurde ausgearbeitet und im Jahre 1776 dem Sultan zur Genehmigung vorgelegt. Aber die Ausführung unterblieb gänzlich. Die Inhaber der betreffenden Beneficien — als solche lassen sich die Lehen jetzt nur noch bezeichnen — erhoben nämlich einen solchen Lärm über das vermeintliche Unrecht, das man

* z. vergl. Belin, Journ. Asiat. sér. V, tom. XIX, p. 263.

ihnen anthun wolle, dass die erschreckten Minister den Sultan veranlassten, den ganzen Plan wieder fallen zu lassen.

So blieb denn die zwingende Nothwendigkeit einer radicalen Reform nicht nur bestehen, sondern machte sich auch immer dringender geltend. Die alten Lehnsinstitutionen erfüllten durchaus ihre Zwecke nicht mehr. Die Lehns Güter, weit entfernt, noch zur Belohnung der Truppen für geleistete oder zu leistende Kriegsdienste zu dienen, befanden sich in den Händen von Leuten, die kein Recht darauf hatten, wol aber ganz nach Belieben damit schalteten: sie kauften und verkauften, als ob sich der Staat durchaus nicht darum zu bekümmern habe. Während die belehnten Reiter früher in der Stärke von ungefähr 200,000 Mann neben 40 bis 50,000 Janitscharen und besoldeten Sipahis den Hauptbestandtheil und die Hauptstärke der regulären osmanischen Streitmacht bildeten, stellten die Lehen jetzt nicht mehr den zehnten Theil der früheren Anzahl, die Truppen aber, welche wirklich gestellt wurden, liessen sich so gut wie jeder andere Soldat ihren Sold auszahlen, als ob sie nicht die geringste Verpflichtung zum Dienste hätten. Umsonst beklagte sich Sultan Selim III. über die grossen Ansprüche, die an den Staatsschatz gemacht wurden. Man sage ihm, es solle mit dem verlangten Gelde den Truppen der Sold ausgezahlt werden; wenn er aber Truppen zu einem Feldzuge brauche, so heisse es, es seien keine aufzubringen. Die noch übrigen Truppen waren übrigens vollständig desorganisirt und verwildert, sie drückten und plünderten die Bauern und übten eine Willkürherrschaft aus, in der Hauptstadt so gut wie auf dem Lande.

Im Jahre 1206 d. H. (1791—92) wurde abermals eine grosse Militärreform von Selim III. ins Werk zu setzen versucht. Bereits im folgenden Jahre begann man allmählig, die Gross- und Kleinlehen zu reorganisiren, indem man die erledigten einzuziehen suchte, um durch ihre Einkünfte die neuzubildenden Truppen zu unterhalten. Und glücklich fiel in der That die Umgestaltung der Seemacht aus. Wie das Landheer, bestanden auch die Truppen der Flotte aus besoldeten und belehnten Soldaten, und zwar waren die letzteren, die aus der Statthalterschaft der Inseln des Archipels stammten, ungefähr viermal

so zahlreich als die ersteren. Auch unter diesen Truppen waren allmählig grosse Unordnungen eingerissen, so dass Selim sich genöthigt sah, das ganze System dadurch von Grund aus zu reformiren, dass er ein Gesetz erliess, welches alle die Flotte betreffenden Einrichtungen ganz nach europäischem Muster umwandelte und regelte. Aber sein Glück blieb auf die Reform der Flotte beschränkt. Die neuen gleichfalls nach europäischem Vorbilde von ihm gebildeten Landtruppen wurden von den alten privilegirten Soldaten mit missgünstigen Augen angesehen, und ebensowenig konnte sich die streng conservative Körperschaft der Ulemas mit den Neuerungen befreunden. Es kam zu einem Aufstande, durch welchen der Sultan seinen Thron verlor. Mustafa Bairakdar, der seinem Herrn mit einem Heere zu Hülfe eilte und den von den Janitscharen erhobenen Mustafa IV. wieder vom Throne verdrängte, kam doch zu spät um Selims Leben zu retten. Er selbst fiel bald darauf einem neuen Janitscharenaufstande zum Opfer. Eben dieser Janitscharenaufstand hinderte auch den neuen Sultan Mahmud II. an der beabsichtigten energischen Fortsetzung des von Selim III. begonnenen Reformwerkes; er gab jedoch seinen Plan nicht ganz auf, er verschob nur die Ausführung desselben auf günstigere Zeiten. Als ihm endlich im Juni 1826 nach blutigem Kampfe die gänzliche Unterdrückung und Aufhebung der Janitscharen gelungen war, worauf bald auch die der wenigen noch übrigen Sipahis folgte, begann er die Bildung eines vollständig neuen Heeres ganz nach europäischem Vorbilde.

In seinen administrativen Massregeln richtete Mahmud II. sein Augenmerk hauptsächlich darauf, den Sultan wieder zum wirklichen Herrn des Landes zu machen und an die Stelle jenes bis zum Aeussersten getriebenen Systems der Decentralisation eine auf grössere Centralisation in allen ihren Zweigen zielende Verwaltung zu setzen. Jener fast allen asiatischen Regierungen gemeinsame Geist zu weit getriebener Decentralisirung war es, der vor allem die heillose Verwirrung in den Finanzen und der Verwaltung des osmanischen Reichs herbeigeführt hatte; er hatte der Willkür und Ueberhebung der grossen und kleinen Herren fast überall Vorschub geleistet, die Regierung allmählig jeder

genauen Controle beraubt und sie dahin geführt, fast alle Auflagen, selbst souveraine Rechte zu verkaufen, ja geradezu an den Meistbietenden zu versteigern. Besonders hatte sich dieser Geist auch in den Lehnsinstitutionen manifestirt. Nur unter dem Schutze des Systems der Decentralisation konnte es in so kurzer Zeit dahin kommen, dass die Statthalter in ihren Provinzen so gut wie die Lehnsinhaber auf ihren Gütern sich allerlei Uebergriffe erlaubten und ganz nach eigenem Belieben und Gutdünken handelten. So war im Laufe der Zeit, bei der geringen Controle von Seiten der Regierung und in Folge der vielfältigen, nicht selten durch Gesetze sanctionirten Abweichungen von den ursprünglichen Principien, die Erinnerung wie an den eigentlichen Zweck der Lehnseinrichtungen so auch an die Befugniss des Staates, die Lehnsgüter solchen Inhabern, welche die vorgeschriebenen Pflichten nicht erfüllen, wieder zu entziehen, nicht nur beim Volke sondern auch bei der Regierung fast ganz verschwunden.

Und daher kam es denn, dass Sultan Abd'ul Medschid, als er endlich den kühnen Gedanken zur Ausführung brachte, durch eine grossartige Reform das alte Lehnsinstitut vollständig aufzuheben, nicht mehr das Recht zu haben glaubte, die Missbräuche, welche seine Vorgänger zugelassen, einfach als solche zu bezeichnen, den Inhabern der Lehen die Staatseinkünfte, die sie in gesetzwidriger Weise aus denselben bezogen, und die herrschaftlichen Rechte, die sie bisher ausgeübt, als unrechtmässige zu entziehen und den Staat wieder in seine alten vollen Rechte einzusetzen, sondern sich für verpflichtet hielt, als Aequivalent für diese Einkünfte und Privilegien Jahresgelder und Pensionen auszusetzen.

Diese schon unter Sultan Mahmud vorbereitete radicale Umgestaltung der alten Verhältnisse wurde durch das berühmte Chatïi-*serif* vom dritten November 1839 eingeleitet, welches Reschid Pascha im Gülchâne, dem dritten Hofe des Serails, feierlich proklamirte.

Der ganze frühere Lehns-Grund und -Boden fiel also an den Staat zurück, wogegen den bisherigen Inhabern desselben eine aus dem Staatsschatz in Geld zu zahlende Rente verliehen wurde. Im Jahre 1850 betrug diese Rente 40 Millionen Piaster, im Jahre 1860 nur noch

24,130,796 Piaster, wovon 14,537,043 an die alten Inhaber der Gross- und Kleinlehen gezahlt wurden, und 9,593,753 Piaster an die früheren Pächter von Staatsländereien, mit deren Verpachtung, wie oben bemerkt worden, unter Suleimân dem Grossen der Grosswesir Rustem Pascha begonnen hatte. Am 27. ragâb 1280 d. H. (1863—64) wurde eine Revision dieser Rentenbriefe angeordnet und für deren Inhaber, im Falle der Nichterfüllung gewisser vorgeschriebener Formalitäten, der Verlust ihrer Ansprüche festgesetzt.

Was die früheren Lehngründe betrifft, so wurden besondere Commissionen mit dem Auftrage ernannt, ein neues Gesetzbuch zur Regelung des Grundeigenthums in den osmanischen Staaten auszuarbeiten. Die Folge davon war das vielfach nach dem Vorbilde des Code Napoléon abgefasste Gesetz vom 7. ramadhân 1274 (= 21. April 1858).* Es wurde dadurch eine Behörde geschaffen, die Besitztitel auf Land von den früheren Lehngründen gegen Erlegung einer gewissen an den Staatsschatz zu zahlenden Taxe ertheilte. Eine vollkommen freie Verfügung stand aber dem Inhaber eines solchen Besitztittels (genannt tapu) über das Land, worauf er lautete, nicht zu; der Besitz desselben wurde vielmehr mancherlei Beschränkungen unterworfen. So muss z. B. zur Errichtung grösserer Bauten oder zu sonstigen Veränderungen von Bedeutung auf dem Grund und Boden die Erlaubniss der Behörde eingeholt werden. Dasselbe gilt für den Verkauf des betreffenden Grundstücks, der in gewissen Fällen auch durch ein Revindicationsrecht der Erben des früheren Inhabers von längerer oder kürzerer Dauer wieder rückgängig gemacht werden kann. Andere Erben als die directen Descendenten oder Ascendenten sind endlich an die Erwerbung eines neuen Besitztittels durch Zahlung einer bestimmten Summe gebunden.

Uebrigens gehört das genannte Gesetz in die Reihe derjenigen, welche mit der Proklamirung des grossherrlichen Erlasses vom 3. November 1839 begannen und das Ziel verfolgten, die Türkei auf den Standpunkt der civilisirten Nationen der Neuzeit emporzuheben. Eins

* Eine französische Uebersetzung desselben giebt Belin a. a. O. sér. V, tom. XIX, p. 291 ff.

der bedeutendsten darunter ist das bekannte Chaṭṭi-humâiûn vom 18. Februar 1856, welches in Bezug auf Rechte und Pflichten die bürgerliche, religiöse und politische Gleichheit aller Unterthanen des Sultans — auf dem Papiere wenigstens — aussprach.

Nur sehr langsam freilich, wenn es überhaupt möglich ist, können die Buchstaben dieser Gesetze praktische Geltung und Bedeutung gewinnen, zumal die meisten Ulemas, die darin die grössten Widersprüche gegen die heiligen Vorschriften ihrer Religion sehen und sehen müssen, in fortwährender Opposition verharren. —

Wie das System der Lehen, so war auch das Institut der Sklaven, welches Leopold von Ranke an zweiter Stelle als Stütze der alten osmanischen Macht aufführt, im Laufe der Zeit zusammengebrochen. Ranke versteht unter demselben jenes, man kann sagen teuflische System der Aushebung von christlichen Knaben, die im mohammedanischen Glauben unter strengster Zucht und zu unbedingtem Gehorsam im Serai des Sultans auferzogen wurden, um möglicherweise zu hohen, ja den höchsten Stellen im Staate emporzusteigen, meist aber nur um in das Corps der Janitscharen einzutreten. Auf diese Weise wurde den unterworfenen christlichen Völkern gleichsam das innerste Mark entzogen, da ihre kräftigsten Söhne gezwungen wurden, nicht nur fern von der Heimat ihrer Eltern wie ihres Glaubens zu vergessen, sondern auch im Kampfe gegen ihre früheren Glaubensgenossen in den Tod zu gehen. Bereits im 17. Jahrhundert hatte dies System wesentliche Abänderungen erfahren, und die Hauptschöpfung desselben, das Corps der Janitscharen, ist im Juni 1826, nach vergeblich versuchten Kämpfen gegen die Gedanken der Neuzeit, vollständig zu Grunde gegangen.

Endlich wurde auch die Stellung des Reichsoberhauptes, welche von Ranke als dritte Hauptstütze der alten osmanischen Macht bezeichnet, im Laufe der Zeit gewaltig erschüttert. Wenn sich auch trotzdem die von Osman begründete Dynastie viele Jahrhunderte lang ununterbrochen behauptet hat, wenn auch der Name des Sultans immer

noch einen mächtigen Klang hat und weithin in den Ländern moslemischer Herrschaft wiedertönt, auch das Verhältniss des Grossherrn zu seinen Unterthanen ein anderes ist als das der andern Fürsten Europas zu ihren Völkern, so lässt sich doch die Stellung dieses seit dem September 1855 sogar mit einer Civilliste beglückten Reichsoberhauptes nicht mehr wie früher als eine Hauptstütze der osmanischen Macht betrachten.

Wol hat man versucht an Stelle der alten geborstenen Grundpfeiler des Staats neue aufzurichten und dem gewaltigen Gebäude, das sich früher auf den Despotismus stützte, durch neue Grundlagen wieder einen festen Halt zu geben. In wie weit diese Versuche geglückt seien, ob sie zum Heile des Landes und seiner Bewohner zu führen vermögen, ist noch nicht entschieden. Die Zukunft, vielleicht schon eine baldige Zukunft wird die Entscheidung, wird die Lösung bringen. Bald muss sich zeigen, ob der alte Despotismus des Orients mit den Principien der Neuzeit sich versöhnen könne, oder ob der Halbmond, der jetzt noch auf der Aja Sophia, Justinians herrlichem Dome, thront, dem Kreuz der Christenheit wird wieder weichen müssen.

4. 76

S. 12. Z. 4. lies ^{5/20/11} نية statt بنة.



LAW LIBRARY
Digitized by Google

